

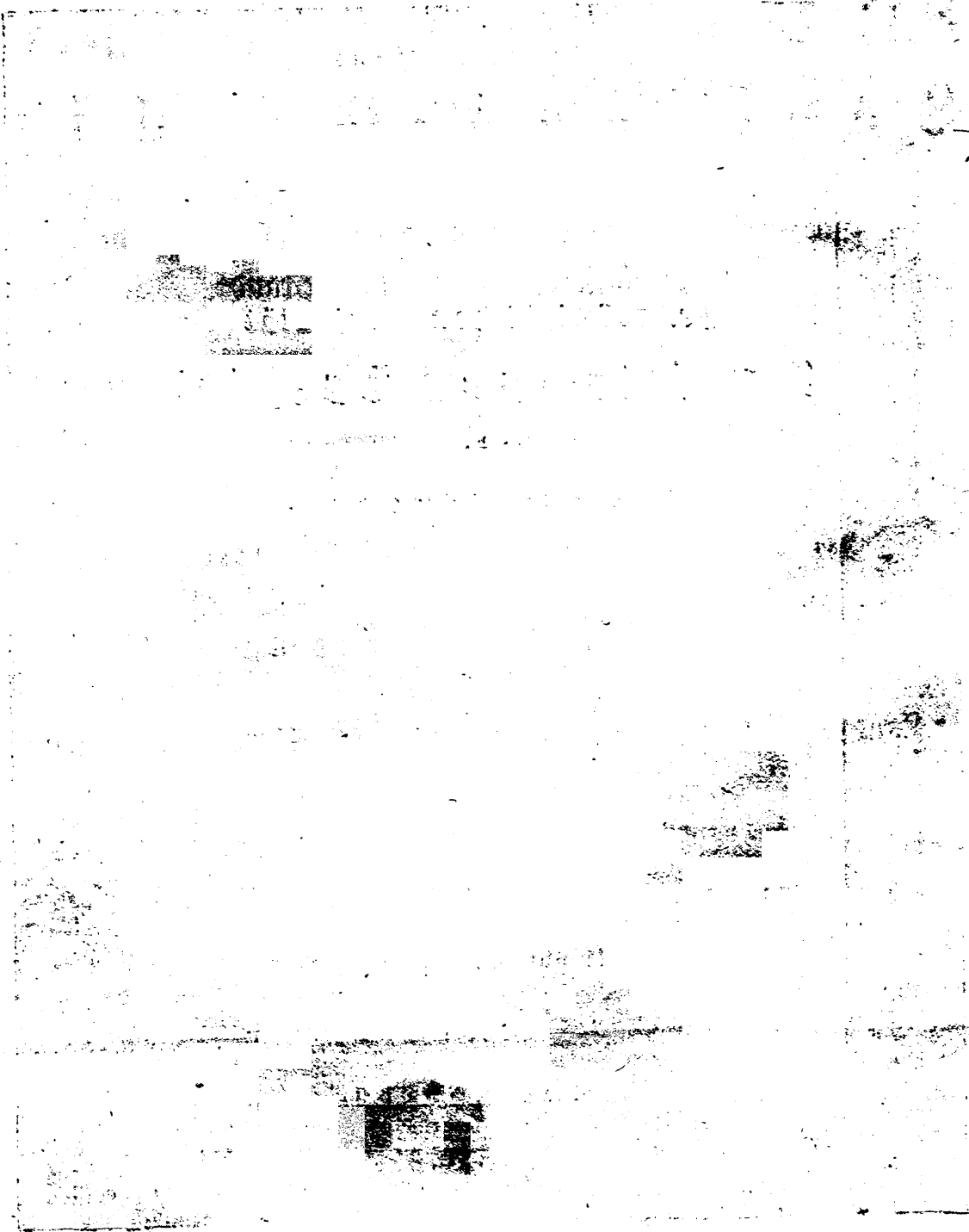
Archiv

47
69-1456



Sr. Königlichen Majestät
Landtags = Abschied

für die
preussischen Provinzial-Stände
vom
9ten Januar 1830,
nebst
einer Uebersicht der Landtags-Verhandlungen.



Sr. Königlichen Majestät von Preußen

Allergnädigster

L a n d t a g s = A b s c h i e d

für

die zum dritten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen
Preussischen Provinzial-Stände

vom

9ten Januar 1830.

Vorangeschickt wird

die kurzgefasste geschichtliche Darstellung

des dritten

am 18ten Januar 1829

eröffneten

Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen

mit

den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.



Königsberg,

gedruckt in Hartungs Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

1830.

012397

III. St. 3.

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

SECRET

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

TOP SECRET

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

TOP SECRET

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

TOP SECRET

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

TOP SECRET

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

TOP SECRET

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

TOP SECRET

Kurzgefasste geschichtliche Darstellung des dritten Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preussen mit den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Des Königs Majestät hatten den Provinzen des Königreichs Preussen den dritten Provinzial-Landtag gnädigst zu bewilligen geruhet und dem Gesetze vom 1sten Juli 1823 zu Folge befohlen, daß dieser Landtag in Königsberg abgehalten werden solle.

Der Ober-Präsident des Königreichs Preussen, der wirkliche Königl. Geheime Rath Herr von Schön Excellenz, war für diesen Landtag zum Königl. Commissarius ernannt, und dem Ober-Marschall des Königreichs Preussen Herrn Grafen von Dönhoff auf Friedrichstein Excellenz war von des Königs Majestät die Leitung dieses dritten Provinzial-Landtages als Landtags-Marschall wiederum anvertraut, und demselben der Herr Landschafts-Direktor von Brandt auf Pellen abermals als Landtags-Marschall-Stellvertreter zur Seite gestellt worden.

Die Eröffnung dieses Landtages war auf den 18ten Januar 1829 bestimmt, und dadurch nicht nur die Feier dieses dem Lande heiligen Tages gesteigert, sondern auch dem Landtage eine Bedeutsamkeit gegeben, die als ein neuer Beweis der Huld und Gnade ihres hochverehrten Monarchen von den Provinzen des Königreichs mit warmen Dank anerkannt wurde.

Die Landtags-Abgeordneten, in der geseglichen Art zusammenberufen, hatten sich vor Eröffnung des Landtages in Königsberg eingefunden. Sie versammelten sich am 18ten Januar, nach angehörtem Gottesdienst in der Königl. Schlosskirche und der römisch-katholischen Pfarrkirche, in dem zu ihren Berathungen bestimmten, in dem Ostpreuß. Landschaftshause zu diesem Zweck eingerichteten Saal, und auf Anordnung des Landtags-Marschalls wurde der Königl. Commissarius durch eine Deputation von Abgeordneten aus allen Ständen zur Eröffnung des Landtages eingeholt.

Um 12 Uhr Mittags eröffnete der Königl. Commissarius den 3ten Landtag der Provinzial-Stände des Königreichs Preussen mittelst einer feierlichen Rede, indem er im Namen

Seiner Majestät des Königs den Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter in ihre Würden einführte, und denen Abgeordneten freie Rede und Stimme in den Grenzen des Gesetzes und des Gewissens gestattete. Demnächst überreichte der Königl. Commissarius dem Landtags-Marschall das Allerhöchste Eröffnungs-Dekret, gegeben Berlin den 20sten December 1828 und bemerkte zugleich, daß in diesem Allerhöchsten Dekret die Dauer des Landtages auf höchstens 4 Wochen bestimmt sey.

Die von dem Königl. Commissarius gehaltene Rede wurde von dem Landtags-Marschall beantwortet, worauf der Königl. Commissarius den Sitzungsaal verließ, begleitet von der Deputation der Landtags-Abgeordneten, die ihn eingeholt hatten.

Den ersten Moment des eröffneten Landtages benutzte der älteste Abgeordnete, der Herr Staatsminister Graf zu Dohna-Schlobitten Excellenz, zu dem Antrage, des Königs Majestät den allerunterthänigsten Dank für die gnädigste Bewilligung des 3ten Provinzial-Landtages darzubringen und das Glück auszusprechen, dessen die Provinzen Preußens abermals genießen, auf dem gesetzlichen Wege sich dem Throne ihres erhabenen Herrschers nähern zu dürfen.

Die einstimmig beschlossene Dank-Adresse ist von Sr. Majestät dem Könige gnädigst aufgenommen worden, und die an den Landtags-Marschall gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten Februar 1829 die wörtlich lautet:

„Mit der Eingabe der Preussischen Provinzial-Stände vom 18ten v. M., in welcher sie Mir die Eröffnung des 3ten Landtages anzeigen, habe Ich die Versicherung ihrer treuen Ergebenheit und Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus wohlgefällig empfangen. Ich vertraue diesen Gesinnungen der Abgeordneten, daß sie unter Ihrer zu Meiner Zufriedenheit bisher geführten Leitung, auch bei dem gegenwärtigen Landtage nur das gemeinsame Wohl des Landes, als den Zweck ihrer Berathungen und das Ziel ihres ernstlichen Bestrebens betrachten und sich hierdurch einen erneuerten Anspruch auf Mein Wohlwollen, dessen Ich sie versichere, erwerben werden.“

ist, zur Freude der Stände, noch während den Berathungen eingegangen und von dem Landtags-Marschall denen versammelten Abgeordneten eröffnet worden.

Zugleich mit dem Allerhöchsten Eröffnungs-Dekret überreichte der Königl. Commissarius dem Landtags-Marschall die von dem Königl. Staats-Ministerio entworfene Uebersicht der Lage, in welcher die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen vom 17ten März 1828 noch weiter zu erörternde Angelegenheiten sich befinden, und diese Uebersicht, sowie der Nachtrag zu dieser Uebersicht, ist der Versammlung der Abgeordneten in nachstehender Art bekannt gemacht worden.

ad A. 4. f. des Allerhöchsten Landtags=Abschiedes vom 17ten März 1828. Wegen der Kreisständischen Concurrnz bei der Wahl der Landräthe und Anstellung von Kreis=Deputirten, ist durch die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 19ten October v. J. Bestimmung erfolgt, wovon die Provinzial=Stände durch eine dem Ober=Präsidio aufgetragene Bekanntmachung inmittelst werden in Kenntniß gesetzt worden seyn.

B. 2. Ueber das Resultat der von des Königs Majestät angeordneten Erörterungen, auf welche Weise das Kontroll=Verfahren bei der Zoll=Regie, ohne Gefährdung des Steuer=Interesse, zum Vortheile der Handeltreibenden, erleichtert werden könne, wird der Landtag besondere Nachricht erhalten.

B. 3. Was die Fortsetzung des Molenbaues zu Verbesserung des Pillauer Hafens betrifft, so ist der diesfällige Plan erst vor Kurzem von der Regierung zu Königsberg eingereicht. Dieser Plan ist jetzt der höheren technischen Prüfung unterworfen, deren Resultat erwartet werden muß, bevor über die Ausführung und die nöthigen Geldbewilligungen ein Beschluß gefaßt werden kann.

Hinsichtlich der Begräumung der Untiefen im frischen Haff, zur Erleichterung der Fahrt von Pillau nach Königsberg, mittelst eines Dampfmaschinen=Waggers, ist die nähere Untersuchung durch eine Commission angeordnet, zu deren Mitgliedern der Geheime Ober=Baurath Cochius und die Regierungs= und Bauräthe Hartmann zu Marienwerder und Wuzke zu Königsberg bestimmt waren. Der Geheime Ober=Baurath Cochius ist zwar vor Erledigung dieses Auftrages gestorben. Nach einer Anzeige des wirklichen Geheimen Rathes und Ober=Präsidenten von Schön vom 10ten September d. J. ist aber dadurch die örtliche Untersuchung nicht verhindert, und die baldige Einreichung der Untersuchungs=Verhandlungen zugesichert. Da jedoch letztere bisher nicht erfolgt ist, so kann auch in dieser Angelegenheit noch kein Beschluß gefaßt werden.

B. 5. In Beziehung auf den von den Ständen wegen Beförderung der Tuchfabrikation in der Provinz geäußerten Wunsch, hat eine commissarische Untersuchung derjenigen Kloster=Gebäude statt gefunden, welche der Staat einem qualificirten tüchtigen Unternehmer, dessen Persönlichkeit wesentliche Fortschritte in diesem Gewerbe versprechen dürfte, überlassen kann. Das Weitere wird nun davon abhängen, ob tüchtige Unternehmer sich finden und berücksichtigungswürdige Anträge thun.

B. 9. Die Allerhöchste Zusicherung wegen Erleichterung in den Sätzen und der Erhebung der Tabacksteuer, ist durch die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 29sten März d. J. (Gesetz=Sammlung No. 5.) bereits in Erfüllung gegangen.

B. 17. Unterm 25ten Juli d. J. ist das Königl. Ober=Präsidium von dem Ministerio des Innern beauftragt, diejenigen Straßen zu ermitteln, auf welche die Allerhöchste

Bestimmung in der oben angegebenen Stelle des Landtags=Abschiedes Anwendung finden dürfte, sich davon zu überzeugen, ob? und unter welchen Bedingungen? Kreise und Communen geneigt seyn möchten, auf ein solches Unternehmen einzugehen, und über den Erfolg zu berichten.

Hierauf ist unterm 14ten August d. J. angezeigt worden, daß das Ober=Präsidium die Aufforderung zur Privat=Unternehmung des Chaussée=Baues, als einen Gegenstand der Berathung für die jetzt in der Einrichtung begriffenen kreisständischen Versammlungen aufsparen zu müssen, geglaubt habe. Sobald die Kreis=Versammlungen gehörig constituirt wären, werde diese Sache zur Sprache gebracht werden. Auf diese einzig und allein dort wirksame Art würden aber vor Ende des Jahres 1829 schwerlich Vereine zur Unternehmung von Wege= Bauten gegen Prämien zu Stande kommen.

Die fernere Anzeige ist daher, ehe etwas weiter verfügt werden kann, zu erwarten.

B. 22. — 26. 30. und 31. Die Revision der Gesetzgebung ist im Fortschreiten. Weitere Entschließung über die angegebenen Gegenstände kann aber erst nach deren Beendigung erfolgen.

B. 27. Auf den Antrag wegen Vereinigung mehrerer Patrimonial=Gerichte unter einen Justitiar, ist zu Befolgung des Allerhöchsten Befehls den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg, die Anweisung erteilt worden, dergleichen Vereinigungen, soweit es in ihren Kräften steht, zu erleichtern und zu begünstigen.

B. 29. Das Ministerium des Innern hat die Königl. Provinzial=Regierungen angewiesen, durch die Amtsblätter die unterlassene Anmeldung einer in einem Dorfe aufgenommenen Person, unter Hinweisung auf die gesetzliche Vorschrift, und mit Vorbehalt des daraus erwachsenden im Civil=Prozesse auszuführenden Schaden=Ersatzes, mit einer polizeilichen Strafe von 2 Thlr. zu verpönen.

B. 34. Die Angelegenheit wegen Einführung der im Großherzogthum Posen stattfindenden Vermittelungs=Commissionen, ist mit der von Sr. Majestät dem Könige anbefohlenen allgemeinen Revision der Geschäfts=Ordnung bei den General=Commissionen in Verbindung gesetzt, und wird hierbei ihre Erledigung erhalten.

B. 36. Wegen der anderweiten Regulirung des Servis=Wesens sind bereits vorläufig nähere Nachrichten über die steuerpflichtigen Liegenschaften und über deren ohngefähren Capitalwerth und Reinertrag eingefordert worden, um dadurch nähere Notizen für eine bezweckte richtigere Vertheilung des Gesamt=Servis=Quanti auf jede Provinz und auf die Communen in den Provinzen zu gewinnen. Diese sehr umfassenden Ermittlungen aber sind noch nicht beendigt.

B. 38. Wegen eines Gesetzes in Betreff der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten ist Sr. Majestät vom Staatsrathe ein Gutachten eröffnet worden, in dessen Verfolg die weitere Behandlung der Sache zu erwarten ist.

B. 39. a. Wegen der Forderungen der Westpreuß. Landarmen-Fonds an die Staats-Kassen, schweben noch Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien, nach deren Beendigung die Entschließung Sr. Majestät allerunterthänigst erbeten werden wird.

b. Auf den Antrag wegen Entfernung der Strafanstalt zu Graudenz vom dortigen Corrections-Institute, sind noch Erörterungen über die Klöster anzustellen gewesen, welche zu jenem Zwecke überlassen werden könnten.

Diese können jedoch erst nach erfolgter allgemeiner Entschließung über die in den östlichen Provinzen noch bestehenden Klöster zu einem End-Resultat führen. Inmittelft ist auch durch den Brand der Strafanstalt zu Magnit die Sache insofern in eine andere Lage gekommen, als hienach wegen der Strafanstalten in der Provinz ein allgemeiner Plan wird entworfen werden müssen.

Für die gehörige Absonderung der Sträflinge von den Häuslingen der Landarmen-Anstalt ist indessen bereits gesorgt.

Berlin, den 20sten Dezember 1828.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Altenstein. Schuckmann. Lottum. Bernstorff. Hake.

Danckelmann. Motz.

N a c h t r a g

zu der Uebersicht der Lage, in welcher die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen vom 17ten März d. J. noch weiter zu erörtern gewesenen Angelegenheiten sich befinden.

Das Resultat der von des Königs Majestät angeordneten Erörterungen, auf welche Weise das steuerliche Controll-Verfahren ohne Gefährdung des Steuer-Interesse zum Vortheile der Handeltreibenden erleichtert werden könne, ist folgendes:

1. Die Waaren-Empfänger sind von der Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung der einzureichenden Auszüge aus den Haupt-Declarationen und Begleitscheinen (Spezial-Declarationen) mit dem Revisions-Befunde, Behufs weiterer Disposition über die eingegangenen und für sie bestimmten Waaren, soweit entbunden, als sie selbst zu einer etwannigen unrichtigen Haupt-Declaration des Waaren-Führers nicht Veranlassung gegeben, oder daran Theil genommen. Auch unerhebliche Differenzen zwischen der Haupt-Declaration und dem Waaren-Revisions-Befunde werden unter sonst unverdächtigen Umständen straffrei bleiben. Nähere Instructionen deshalb sind den Provinzial-Steuer-Directoren ertheilt, um die Gewerbetreibenden damit bekannt zu machen.

Die Declaration der Getränke nach bekannten Flüssigkeits-Maassen ist zugestanden.

Die spezielle Revision nicht vollständig declarirter Ladungen findet in Neufahrwasser, wo sich nur ein Vor-Declarations-Amt befindet, nicht statt, sondern es treten in solchen Fällen die regulativmäßigen Vorschriften über Verschluss und Begleitung solcher Ladungen nach Danzig ein. Auch bei dem Waaren-Eingange über Pillau wird diese für unvollständig declarirte Ladungen Allerhöchst als Regel angeordnete spezielle Revision, in Fällen, wo die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nur theilweise, besonders nur beim Gewicht mangeln, unter sonst unverdächtigen Umständen, ebenfalls erlassen, und nach dem Regulativ verfahren werden. Zur möglichsten Beschleunigung der Abfertigungen sind die Beamten angewiesen, außerdem aber verschiedene Erleichterungen in Bezug auf das Abfertigungs-Verfahren und auf den Verkehr überhaupt, die kein Gegenstand der Landtags-Petition waren, sondern bei den an Ort und Stelle stattgehabten Erörterungen von der Kaufmannschaft, der deshalb weiter Eröffnung gemacht, in Antrag gebracht wurden, theils schon verfügt, theils eingeleitet worden.

2. Die Klage der Kaufleute wegen oft nach Jahren gemachten Steuer-Nachrechnungen hat ihre Erledigung in der Verordnung vom 30sten October v. J. zu 4. gefunden.

3. Die

3. Die Beschwerde über die nicht gestattete Umpackung der Transito-Güter ist schon durch die früher ertheilte Erlaubniß hiezu, gehoben.

4. Außer den regulativsmäßigen Erleichterungen bei dem Eingange russischer und polnischer Producte, ist ein noch größerer Spielraum rücksichtlich der von den Waaren-Führern dabei abzugebenden Declarationen gestattet worden.

5. Die Beschwerde über die Controлле der unversteuerten Heeringe, ist durch die von dem Handelsstande in Antrag gebrachte und verfügte Modification dieser Controлле gehoben.

6. Die Klagen über die gestattete Exportation des Salzes auf Nebenwegen, über die auf 6, nicht auf 4 Monate beschränkte Niederlagefrist für zum Transito declarirte Manufaktur-Waaren bei den Haupt-Zoll-Ämtern des Ausgangs an Orten, die nicht das Packhofsrecht haben, ferner über die verzögerte Abfertigung der Wittinnen, deren Löschung doch so lange es die Tageszeit gestattet, bewirkt wird, und endlich über die versagte Probe-Entnehmung von unversteuerten in den Packhöfen lagernden Colonial-Waaren haben schon durch das Gutachten des Herrn Landtags-Commissarius zu der Denkschrift der Stände ihre Erledigung erhalten.

7. Was dagegen die Beschwerde über das Packhofs-Lager der zum Transito bestimmten Manufaktur-Waaren, und die von letztern zu entrichtenden Durchgangs-Abgaben, die begehrte Ausdehnung der Privatlagerung auf Gegenstände, deren Identität nicht festzustellen ist, und auf Abänderungen in den Vorschriften des Regulativs über die Weinlager vom 24. December 1824, das im ganzen Umfange des Staats in Ausführung gekommen, betrifft, so gehören diese Anträge zu denjenigen, die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten März d. J. als mit den gesetzlichen und nöthigen Anordnungen unvereinbar, zurückgewiesen worden sind.

Berlin, den 22sten December 1828.

Die Arbeiten des 3ten Provinzial-Landtages betrafen

die von Sr. Majestät dem Könige dem Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegten Propositionen,

und

die Depräfung der dem Landtage eingereichten einzelnen Anträge und Vorschläge, die, insofern sie der Berathung werth gehalten wurden, Sr. Majestät dem Könige in Denkschriften allerunterthänigst vorgetragen, oder dem Königl. Commissarius bevortwortend überreicht sind.

Ister Haupt = Abschnitt.

Die von Sr. Majestät dem Könige den Provinzial = Ständen zur Berathung und Begutachtung zugefertigten Propositionen betreffend.

1. In dem Allerhöchsten Eröffnungs = Decret des 3ten Provinzial = Landtages sind die ferneren Erklärungen der Stände über die benenselben bei dem 2ten Landtage vorgelegten Entwürfe der Grundsätze, nach welchen dem unbedingten Parzelliren des bäuerlichen Grund = Eigenthums Schranken gesetzt werden könne, erfordert worden, und dieselben haben sich nach vielseitiger Beleuchtung der für und wider diesen Gegenstand sprechenden Gründe, und gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen, mit überwiegender Stimmen = Mehrheit, und nach gefasstem vollgültigen Beschlusse, dahin ausgesprochen,

daß, obgleich es nicht verkannt werden könne, daß eine gänzlich uneingeschränkte Parzellirung des bäuerlichen Grund = Eigenthums in der Folge nachtheilig einwirken könne, der Zeitpunkt dennoch nicht so nahe sey, daß schon jetzt allgemeine und in vielfacher Beziehung sehr tief in die bürgerlichen und Gewerbe = Verhältnisse eingreifende gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen für nöthig erachtet werden könnte, indem sich bis jetzt nur in wenigen Gegenden des provinzialständischen Verbandes Nachtheile der Zerstückelung des bäuerlichen Grund = Eigenthums gezeigt hätten, wogegen weit häufiger die Bemerkungen gemacht würden, daß besonders in Ostpreußen und Westpreußen noch sehr bedeutende nicht cultivirte Ackerflächen vorhanden wären, auf welchen die Ansiedelung arbeitsfähiger Einwohner wünschenswerth bleibe. Aus diesen Gründen dürfte eine endliche Erklärung über die unbedingten Parzellirungen bäuerlichen Grund = Eigenthums, noch ohne bestimmte Bezeichnung eines Zeitraums, ausgesetzt werden können, um so mehr, als die Provinzialstände den Königl. Commissarius ersucht hätten, bezüglich der in den einzelnen Kreisen vorkommende Parzellirungen, statistische Fragen zu beantworten, und historische Facta zu sammeln und zu erläutern, um solche den künftigen Provinzial = Landtagen als schätzbare Materialien zur weitem Beurtheilung dieser Angelegenheit mitzutheilen.

Die Provinzial = Stände baten daher unterthänigst,

daß Se. Majestät allergnädigst geruhen möge zu gestatten, daß in Ansehung des unbedingten Parzellirens bäuerlichen Grund = Eigenthums, erst dann Anträge gebildet werden dürfen, wenn die noch zu machenden Erfahrungen die Nothwendigkeit derselben erheischen sollten, und nachdem, bei der überaus großen Verschiedenheit der Cultur = Verhältnisse dieses Königreichs, die besondern Modificationen, welche eine dergleichen Gesetzgebung berücksichtigen müsse, sich mit mehr Präcision übersehen lassen würden.

2. Den Provinzial-Ständen war ein Gesetzes-Entwurf in Mühlen-Angelegenheiten zur Erklärung vorgelegt, welcher die Bestimmung enthält,

daß in denjenigen Fällen, in welchen vor Bekanntmachung der Allerhöchsten Declaration vom 22sten September 1826 die zum Mahlzwanze berechtigt gewesenen Erbpächter von Privatmühlen mit ihren Entschädigungs-Ansprüchen gegen die Eigenthümer der Mühlen nach §. 8. des Edicts vom 29sten März 1808 aus der irrthümlichen Voraussetzung der erfolgten Aufhebung dieses Edicts durch das spätere vom 28sten October 1810 rechtskräftig abgewiesen worden, die Mühlen-Erbpächter befugt seyn sollen, ihre Entschädigung in der in den §§. 12. und 14. des Edicts vom 29sten März 1808 bestimmten Art von den Mahlpflichtigen zu fordern.

Die Provinzial-Stände baten zuvörderst unterthänigst, auf ihre Denkschrift sub No. 4. huldreichst Rücksicht zu nehmen, in welcher sie so dringend als unterthänigst angetragen haben, das Mühlengesetz vom Jahr 1808 gänzlich aufzuheben, und das Mühlengesetz vom Jahr 1810 auch für diejenigen Landestheile als gültig zu erklären, für welche das Mühlengesetz vom Jahr 1808 gegeben worden.

Nur für den Fall, daß diese unterthänigste Bitte nicht Erhöhung finden sollte, baten sie,

den vorliegenden Gesetzes-Entwurf dahin abändern zu lassen,

daß die Entschädigung derer im Gesetzes-Entwurf näher bezeichneten Müller, nicht auf die ehemaligen Zwangs-Mahlpflichtigen verwiesen, sondern auf Staats-Fonds übernommen werden möge.

Die Provinzial-Stände begründeten ihren Antrag mit der Bemerkung, daß die Müller niemals im Stande seyn würden, die ihnen zukommenden Entschädigungen für die verfloffenen Jahre, in welchen das Mühlengesetz vom 28sten October 1810 factisch bestanden habe, von den ehemaligen Zwangs-Mahlpflichtigen zu erhalten. Diese Schuld würde nur immer als eine persönliche betrachtet werden können, und die Schuldner würden sich vielfältig geändert haben. Es würden sich unter den Zwangs-Mahlpflichtigen Königl. Bauern befinden, denen nach dem Allerhöchsten Gesetz vom 7ten October 1811 §. 3. No. 5. die Mahlzwang-Befreiungs-Gelder ganz ausdrücklich erlassen sind, und selbst diejenigen Zwangs-Mahlpflichtigen, die seit dem Jahr 1810 noch existirten, würden in der Regel, wegen der Höhe der Entschädigung für 19 verfloffene Jahre, zahlungsunfähig bleiben. Die Müller würden daher, verwiesen an die früheren Zwangs-Mahlpflichtigen, die ihnen bestimmte Entschädigung niemals vollständig erhalten, vielmehr mit unendlichen Schwierigkeiten und Rechtsverwickelungen zu kämpfen haben, geschweige des Umstandes, daß die einzelnen ehemaligen Zwangs-Mahlpflichtigen, die unglücklicherweise zu den Mühlen der zu entschädi-

(Denkschrift vom 5. Febr. 1829. No. 5.) genden Müller veranschlagt waren, gegen alle übrige frühere Zwangs=Mahlpflichtigen, die in andern Mühlen mahlen lassen mußten, augenscheinlich beeinträchtigt werden würden, weil Erstere den Müller entschädigen müßten, während die Letztern zu einer solchen Entschädigung nicht beansprucht werden.

3. Denen Provinzial=Ständen war ferner ein Gesetzes=Entwurf zur nähern Bestimmung der §§. 22. sequentibus der Gemeinheits=Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Begutachtung vorgelegt, und sie haben ihre Erklärung über diesen Gesetzes=Entwurf in Gefolge vollgültig gewonnener Beschlüsse im wesentlichen nachstehend abgegeben:

Nach §. 1. des Gesetzes=Entwurfs soll auf Antrag der Besitzer vermengter Acker=Ländereien die Aufhebung der Gemeinheit nur dann statt finden, wenn entweder der Ate Theil der Interessenten (nach dem Werthe der Theilungsrechte angeschlagen) darüber einverstanden ist, oder wenn die Aufhebung erfolgen kann, ohne daß es eines Umtausches der Acker=Länder bedürfe.

Die Provinzial=Stände baten:

diesen §. dahin abzuändern, daß der Ate Theil der Antragenden nicht nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte, sondern vielmehr nach dem Umfange des in der Gemeinheit befindlichen Areal's, ohne alle Rücksicht auf den Werth berechnet werden möge, so wie, daß auch Einzelnen das Recht zugestanden werden möge, auf die theilweise Separation ihrer Ländereien anzutragen, wenn sie sämmtliche Kosten der Gemeinheits=Theilung übernehmen wollen.

Der §. 2. des Gesetzes=Entwurfs verordnet,

daß Gemeinden, welchen bereits Gelegenheit zur Auseinandersetzung gegeben worden, diese aber die Gelegenheit nicht benutzt haben, nur befugt seyn sollen, auf eine Auseinandersetzung, die mit Umtausch von Ländereien verbunden ist, allererst nach zehn Jahren, nach erfolgter Bestätigung des Regesses, und zwar mit Zustimmung der Mehrheit der Interessenten anzutragen.

Die Provinzial=Stände von der Ansicht ausgehend, den fortschreitenden Kultur=Zustand so wenig als möglich zu beschränken, schlugen unterthänigst vor:

den §. 2. dieses Gesetzes=Entwurfs gänzlich wegzulassen, und die Bestimmungen des Gesetzes=Entwurfs für alle Fälle, in welchen auf Auseinandersetzung angetragen werden möchte, für geltend zu erklären.

Zum §. 4. des Gesetzes=Entwurfs baten die Provinzial=Stände:

diesen §. dahin zu vervollständigen, daß bei der Ausnahme ad 3. die Worte hinzugefügt werden möchten:

wenn die Vermessung bereits wesentlich vorgeschritten sein sollte.

Der §. 5. des Gesetzes = Entwurfs bestimmt:

daß wenn eine bereits anhängige Auseinanderlegung eingestellt wird, die bis dahin aufgelaufenen Kosten alle Interessenten, nach Verhältniß ihrer Theilnahme = Rechte, treffen müßten.

Die Provinzial = Stände baten diese Bestimmung dahin zu ändern:

daß die Kosten einer aufgehobenen Separation nur von denjenigen Interessenten getragen werden müßten, welche die Aufhebung bewirkt haben; und zwar nicht nach Verhältniß ihrer Theilnahme = Rechte, sondern nach Verhältniß der Größe der Ländereien eines jeden einzelnen Interessenten.

(Denkschrift
vom 7. Febr.
1829. No. 13.)

4. Der Allerhöchste Landtags = Abschied vom 17ten März 1828 sub Litt. B. No. 15. hat auf das Gesuch der Provinzial = Stände um Abtretung des Klosters Carthaus zur Errichtung einer Irren = Aufbewahrungs = Anstalt sich dahin ausgesprochen:

daß das genannte Kloster zu dem gedachten Zweck nicht disponible sey, auch die Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung einer solchen Anstalt nicht aus Staats = Kassen gewährt werden könnten, sondern von der Provinz selbst herbeizuschaffen seyn würden, daß indessen, um der Provinz Preußen die Errichtung und Unterhaltung einer Irren = Aufbewahrungs = Anstalt zu erleichtern, ihr das Kloster Neuenburg in Westpreußen, mit dessen Vermögen, unter der Bedingung zugestanden werde, daß die Stände die sonstige Ausstattung der Anstalt aus Provinzial = Mitteln bewirken und daß hierüber die Erklärung des nächsten Provinzial = Landtages erwartet werde.

In Gefolge dieser Bestimmung des Allerhöchsten Landtags = Abschiedes ist von den Provinzial = Ständen die Erklärung,

wegen Annahme der vorgedachten bedingten Abtretung des Klosters Neuenburg mit dessen Vermögen,

erfordert worden, und der Königl. Commissarius hat denen Provinzial = Ständen diejenigen Vorarbeiten vorgelegt, welche Behufs der Errichtung der quästionirten Anstalt gefertigt worden, zugleich die Provinzial = Stände veranlaßt, für den Fall der Annahme des Königl. Gesenks, Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu erwählen, mit welchen die Verhandlungen zur Erreichung des vorliegenden Zweckes gepflogen werden könnten.

Die Provinzial = Stände beschloffen vollgültig und verfassungsmäßig:

mit dem tiefsten Dank die Abtretung des Klosters Neuenburg, mit dessen Vermögen, zu dem Zweck eine Irren = Anstalt für den Provinzialständischen Verband zu errichten, ehrerbietigst anzunehmen, und indem sie um die Bestätigung der aus zweien Mitgliedern der Ritterschaft, einem Mitgliede der Städte und einem Mitgliede der Landge =

meine gewählten Commission und der gewählten Stellvertreter der Commissarien un-
terthänigst baten, so bevollmächtigten sie diese Commission: genaue Untersuchung an-
zustellen, über die für diesen Provinzialständischen Verband nothwendige Ausdeh-
nung einer solchen Irren-Anstalt, über die zweckmäßigste Einrichtung und wie das
Allerhöchste Geschenk zu dem vorliegenden Zwecke am besten zu verwenden seyn dürfte.

Sie beauftragten diese Commission, dem nächsten Provinzial-Landtage einen ge-
nauen und vollständigen Bericht abzustatten und baten, dem 4ten Provinzial-Landtage
vorzubehalten, nach angehörtem Bericht der Commission, die erforderlichen zweckmä-
ßigen Beschlüsse zu fassen.

Denn, da die Provinzial-Stände des Dafürhaltens waren, daß ein solches wichtiges,
aus Königl. Gnade hervorgegangene Institut würdig dem Zwecke und dem Geschenk ein-
gerichtet werden müsse, so haben sie sich für jetzt noch nicht erlauben mögen, endliche Be-
schlüsse zu fassen, da die Materialien zu solchen Beschlüssen überall noch mangelten.

Ferner aber baten die Provinzial-Stände noch darum,

daß die Zinsen und Revenüen des Klosters Neuenburg und dessen Vermögen vom
Tage der Schenkung ab, zum Zweck der zu errichtenden Provinzial-Irren-Aufbewah-
rungs-Anstalt gesammelt und dadurch das Vermögen vergrößert werden möge.

5. Die Provinzial-Stände sind auf den vom 2ten Provinzial-Landtage gemachten
Antrag

auf Errichtung von Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder,
durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 17ten März 1828 sub Litt. B. No. 41.
dahin beschieden:

daß die Unkosten, sowohl der Errichtung als Unterhaltung solcher Anstalten, nicht aus
Staats-Kassen gewährt werden könnten, sondern lediglich von den Provinzen über-
tragen werden müssen, daß indessen, um der Provinz Preußen die Einrichtung und
Erhaltung solcher Anstalt zu erleichtern, man Allerhöchsten Orts nicht abgeneigt sey,
ihr das Gebäude des Klosters Jakobsdorf fürs Erste zur Errichtung einer solchen
Anstalt unentgeltlich zum Eigenthum, sowie für den Fall, daß die Zwecke der Forst-
Verwaltung solches gestatten, auch die nahe bei Jakobsdorf gelegenen Forstländereien
von resp. 73 und 28 Morgen 80 □Rth. Preußisch gegen einen zur Forst-Kasse
fließenden angemessenen Zins in Erbpacht zu überlassen, wenn die Provinzial-Stände
die übrigen Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten übernehmen wollten, als worü-
ber die Erklärung des nächsten Provinzial-Landtages erwartet werde.

Der Königl. Commissarius hatte den Provinzial-Ständen mehrere Mittheilungen
über das Kloster Jakobsdorf und einen Plan zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für

(Denkschrift
vom 2. Febr.
1829. No. 2.)

sittlich verwahrlosete Kinder zukommen lassen, und es sind die Provinzial-Stände aufgefordert,

sich über die Annahme der Allerhöchsten Orts, nach dem Landtags=Abschiede vom 17ten März 1828 Litt. B. No. 41. bedingt verheißenen Schenkung des Klosters Jakobsdorf und der Erbpachts=Ueberlassung der beregten Forstländereien zu erklären, und für den Fall der Annahme dieses Geschenks zu den künftigen weiteren Verhandlungen Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu erwählen.

Aus denen von dem Königl. Commissarius den Provinzial-Ständen gemachten Mittheilungen haben die Provinzial-Stände entnommen, daß die zu errichtende Anstalt nur für 40 Kinder ausreiche, daß die Einrichtung der Erziehungs-Anstalt für 1066 Thlr. 27 Egr. 6 pf. Kosten verursachen und die Unterhaltung jährlich einen Zuschuß von 2020 Thlr. 28 Egr. 4 pf. erfordern würde. Die Provinzial-Stände überzeugten sich, daß eine Anstalt für 40 Kinder keinesweges zu dem vorliegenden Zweck ausreichen würde; demnächst aber auch, daß es nothwendig sey, sittlich verwahrlosete Kinder strenge zu scheiden von jugendlichen Verbrechern und von Kindern verbrecherischer Eltern. Diese letzte Klasse von Kindern würde vorzügliche Berücksichtigung verdienen, da der sittlich verwahrloseten Kinder sich mehrere seit Kurzem in den Provinzen sich gebildete Vereine annehmen und es bedenklich sey, diese Privat-Anstalten durch eine öffentliche Anstalt ähnlicher Art zu stören.

Die Provinzial-Stände haben daher, in Gefolge eines vollgültigen Beschlusses, die von ihnen verlangte Erklärung dahin abgegeben:

daß sie das als Eigenthum überwiesene Kloster Jakobsdorf mit dem allerunterthänigsten Dank alsdann annehmen möchten, wenn Se. Majestät der König allergnädigst geruhen, die Verwendung dieses Geschenks zu einer Anstalt für jugendliche Verbrecher und Kinder von verbrecherischen Eltern zu genehmigen.

Die Anzahl dieser Kinder würde nicht so bedeutend als die der sittlich verwahrloseten Kinder seyn, und die Kosten für eine solche Anstalt würden entnommen werden können aus den Fonds der Land=Armenhäuser zu Lappiau und Graudenz, die schon jetzt zur Unterhaltung solcher Kinder verwendet würden; ferner würden diejenigen Privat=Personen, oder Kommunen, oder Kriminal=Jurisdiktionen, denen die Unterhaltung der jugendlichen Verbrecher und der Kinder verbrecherischer Eltern gesetzlich obliege, für diese einzelnen Subjekte auch ferner die Unterhaltungskosten zu zahlen verpflichtet bleiben, und es würde auf diese Art das beabsichtigte Institut bestehen und die Provinzen mit neuen Kosten verschont werden können.

Unter solchen Bedingungen haben die Provinzial-Stände die Anträge gewagt:

- a. Das Kloster Springborn nebst dessen Vermögen zu einer zweiten ähnlichen Anstalt gnädigst zu überweisen.

- b. Die Einkünfte des Klosters Jakobsdorf und eventualiter die des Klosters Springborn, vom Tage der Allerhöchsten Schenkung ab, für Rechnung des Provinzialständischen Verbandes, zum Zweck einer Erziehungs-Anstalt jugendlicher Verbrecher und Kinder verbrecherischer Eltern, verwalten zu lassen.

(Denkschrift
vom 4. Febr.
1829. No. 6.)

Die Provinzial-Stände haben ferner der für das Kloster Neuenburg erwählten Commission, in der Hoffnung, daß diese Commission Allerhöchsten Orts bestätigt werden werde, die Vollmacht ertheilt, an Ort und Stelle, im Kloster Jakobsdorf und eventualiter auch im Kloster Springborn, genaue Untersuchungen zu veranlassen, mit den resp. Behörden in Schriftwechsel zu treten und dem nächsten Provinzial-Landtage einen vollständigen Bericht über den Zustand des Allerhöchsten Gesenkts und die bestmögliche Verwendung desselben zum vorliegenden Zweck, abzustatten.

6. Die Provinzial-Stände haben sich in Gefolge der Eröffnung im Allerhöchsten Landtags=Abschiede vom 17ten März 1828 Litt. B. No. 16. überzeugt, daß Taubstummen-Anstalten, dem Zwecke sehr entsprechend, mit Schullehrer-Seminarien verbunden werden können, und nachdem das auf Allerhöchsten Befehl ihnen vorgelegte Pro Memoria des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nähere Aufklärungen über diesen Gegenstand gegeben hatte, so haben die Provinzial-Stände folgende gütliche Beschlüsse gefaßt:

- a. Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, daß die in Königsberg bestehende Taubstummen-Anstalt zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern und zur Unterbringung der Taubstummen aus den wohlhabenden Klassen der Einwohner dieses Provinzialständischen Verbandes fortbestehen möge, jedoch in der Art, daß dem Provinzialständischen Verbands keine Kosten dadurch ferner verbleiben oder erwachsen dürften.
- b. Se. Majestät den König unterthänigst zu bitten, vorläufig die Verbindung zweier Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien zu Angerburg für den Tauschischen Land-Armenbezirk, und zu Marienburg für den Land-Armenbezirk zu Graudenz, allergnädigst zu genehmigen.

In der Hoffnung, daß diese Anträge Gewährung erhalten möchten, bewilligten die Provinzial-Stände für den Taubstummen-Lehrer, welcher bei jedem dieser Seminarien anzustellen seyn werde, 400 Thlr., und für jede dieser beiden Anstalten 50 Thlr. zu Lehrmitteln, und erklärten sich bereit, für die Unterhaltung und andere Bedürfnisse der Taubstummen, durch Unterbringung bei geachteten Bürgern der gedachten Städte, Sorge zu tragen.

Im allgemeinen erklärten sich die Provinzial-Stände über den Zweck dieser Anstalt dahin: daß für das Erste die Unterbringung der 12 in die Cathedorie der Landarmen gehörigen und in der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg erzogenen Taubstummen beabsichtigt werde;

werde; da indessen ein Lehrer 12 taubstumme Schüler zu unterrichten im Stande seyn dürfte, so würde in den betreffenden Anstalten nicht allein die in die Cathogorie der Landarmen fallenden Taubstummen, sondern auch andere dergleichen, welche zwar für sich selbst zu sorgen verpflichtet, jedoch nicht wohlhabend genug wären, um von den mit großen Kosten verknüpften anderweiten Taubstummen-Anstalten vortheilen zu können, gegen billige Entschädigung für Nahrung, Kleidung und Wohnung, aufgenommen werden können.

Da bis jetzt die Kosten für die Taubstummen-Anstalt zu Königsberg durch Beiträge zusammengebracht sind, welche zu dem Landarmen-Fonds flossen, und die Provinzial-Stände das Fortbestehen dieses Verhältnisses wünschen, so haben sie ehrfurchtsvoll gebeten:

die Controlle der ständischen Taubstummen-Anstalten, welche zu Angerburg und Marienburg eingerichtet werden sollen, denen schon bestehenden und Allerhöchst bestätigten Landarmen-Commissionen zu Tapiau und Graudenz Allergnädigst zu übertragen.

Ferner baten die Provinzial-Stände

für den Fall, daß in Angerburg und Marienburg disponible, dem Fisco zugehörige Wohnungen vorhanden seyn möchten, dieselben zur Unterbringung des Taubstummen-Lehrers und zu dem nöthigen Lehrlocale allergnädigst einräumen zu lassen.

Endlich aber,

daß bei der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg disponible Kapital von circa 4000 Thlr. nach Verhältniß der Beiträge, aus denen dieses Kapital entstanden, vertheilen, und den dem Provinzialständischen Verbands zugehörigen Antheil, denen Landarmen-Fonds zu Tapiau und Graudenz zur Aufbewahrung für Zwecke der in Vorschlag gebrachten Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg überweisen zu lassen.

(Denkschrift
vom 2. Febr.
1829. No. 3.)

7. Der Königl. Commissarius hatte den Provinzial-Ständen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt: eine Allerhöchste Declaration des S. 47. des Gesetzes vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in den Rhein-Provinzen, des Inhalts: daß, wenn gleich die Sonderung in Theile nicht zu begünstigen, vielmehr von dem Landtags-Marschall immer dahin zu wirken sey, daß solcher durch gütliche Vereinigung möglichst vorgebeugt werde, so könne eine solche Sonderung in Theile nicht bloß in den Fällen stattfinden, wenn ein pecuniaires Interesse vorherrsche, sondern sie müsse gestattet werden, wenn von einem Stande in der gesetzlichen Art darauf provocirt werden sollte, so wie, daß nach Analogie dieser Vorschrift, der folgende S. anzulegen sey, welcher von der Separat-Erklärung der Deputirten eines einzelnen Landestheiles handele.

Die Provinzial-Stände hielten sich gedrungen, dem Königl. Commissarius auf diese Mittheilung unverzüglich zu antworten:

wie die nach den §§. 47. und 48. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 den Ständen zustehende Befugniß in Theile zu gehen, in dem Preuß. Provinzialständischen Verbandsbuche wohl nie eine Anwendung finden dürfte, indem die Stände der Ueberzeugung lebten, daß Männer, denen das allgemeine Beste des Landes durch das Vertrauen ihres Königs und ihrer Mitstände zur Berathung übergeben sey, sich wohl über das Interesse der einzelnen Stände und Landestheile, denen sie angehören, zu erheben bemüht seyn würden.

8. Endlich wurde von dem Königl. Commissarius die Erklärung der Provinzial-Stände darüber erfordert:

nach welchen Grundsätzen die Repartition der Kosten für den künftigen 4ten Provinzial-Landtag angelegt werden solle,
und die Provinzial-Stände haben die von ihnen geforderte Erklärung dahin abgegeben, daß die für den 4ten Provinzial-Landtag erforderlichen Kosten nach demselben Maasstabe, wie solche der 2te Provinzial-Landtag bevortwortet habe, aufzubringen seyn würden, und zwar in der Art, daß jeder Stand in sich verhältnißmäßig, mithin der Stand der Ritterschaft $\frac{4}{7}$, der Stand der Städte $\frac{2}{7}$, und der Stand der Landgemeinde $\frac{2}{7}$ zu den Gesamtkosten beitrage.

Zugleich wurde von den Provinzial-Ständen der Wunsch ausgesprochen:

das Verfahren bei der Subrepartition nach der Seelenzahl in allen vier Regierungs-Bezirken des Königreichs Preußen möglichst gleich stellen zu lassen, mit der Maassgabe, daß die noch nicht regulirten adelichen Bauern mit ihrer Seelenzahl dem Stande der Ritterschaft, die aber schon regulirten adelichen Bauern dem Stande der Landgemeinde zugezählt werden, ebenmäßig, daß die Kos-, Inst- und anderen kleinen Leute mit ihrer Seelenzahl denjenigen Grundbesitzern zugetheilt werden möchten, unter denen sie wohnen, wogegen diese Kosten von den Grundbesitzern allein, mithin auch von den Eigenkätthern gezahlt werden müßten.

II^{ter} Haupt = Abschnitt.

Die von dem Provinzial-Landtage Sr. Majestät dem Könige unterthänigst vorgebrachten Bitten und Anträge betreffend.

A. Gegenstände die Rechtsformen und Rechtsverwaltungen betreffend.

1. Der Allerhöchste Landtags = Abschied vom 17ten März 1828 No. 25. pag. 71 enthält auf die Denkschrift des 2ten Provinzial = Landtages vom 24ten Februar 1827 folgende Bestimmung:

auf das Gesuch, daß nach erfolgter Revision der Gesetzbücher und vor Publikation der neuen Redaction die Entwürfe den Ständen zur Berathung vorgelegt werden mögen, können wir zur Zeit keine Entschließung fassen, da sich erst künftig ergeben wird, ob solche Veränderungen der bestehenden Gesetzgebung in Frage kommen werden, welche nach dem Gesetze vom 5ten Juni 1823 eine Berathung mit den Ständen nothwendig machen sollten.

Die Provinzial = Stände hielten sich zuvörderst verpflichtet, für die eventuelle Berücksichtigung ihres Gesuchs, des Königs Majestät ihren ehrfurchtsvollen Dank darzubringen, demnächst aber auch unterthänigst zu bemerken,

daß das Recht, welches so lange in einer Nation gelebt hat, ein Stück ihres eigenen Wesens geworden sey. So nothwendig und wohlthätig daher auch in größern Zeitabschnitten abändernde Bestimmungen dieses Rechts seyen, so bleibe es dennoch in diesen entfernten und die eigenthümlichsten Verhältnisse besitzenden Provinzen der Monarchie dringend wünschenswerth, daß solche ständische Landesbewohner, welche mit dem inneren Leben in diesen Provinzen am vertrautesten sind, von den obersten Provinzial = Behörden bei der Begutachtung der Gesetzes = Entwürfe mit zugezogen werden mögen; und da es verlautete, daß sogar Einleitungen zur Revision der Provinzial = Gesetze getroffen würden, so haben die Provinzial = Stände die ehrfurchtsvolle Bitte nicht unterdrücken mögen,

daß des Königs Majestät allergnädigst geruhen möge, dem 4ten Provinzial = Landtage des Königreichs Preußen die Wahl derjenigen Mitstände aufzutragen, welche, in Verbindung mit den obersten Beamten dieser Provinz, zur Begutachtung sowohl der allgemeinen, als auch der Provinzialgesetze mitwirken, um demnächst zur weiteren Erklärung dem folgenden Provinzial = Landtage berichten zu können.

Damit aber die Wahl recht würdige, erfahrene und zu diesem Geschäft tüchtig geeignete Mitstände treffen möge, erlaubten die Provinzial=Stände sich noch den unterthänigsten Antrag zu machen:

die Wahl der abgeordneten, bei der Begutachtung der Gesetze zuzuziehenden, ständischen Commissarien nicht ausschließlich auf die Provinzialständischen Abgeordneten beschränken zu dürfen, sondern zu gestatten, daß aus der ganzen Zahl aller zum Erscheinen auf den Kreistagen berechtigten Stände, Commissarien nach den gesetzlichen Verhältnissen der Stände gewählt werden dürfen, und daß die solchergestalt gewählten ständischen Commissarien, Behufs der Mittheilung des Resultats ihrer Arbeiten, auf dem Provinzial=Landtage erscheinen können, wenn dieselben auch nicht Provinzialständische Abgeordnete seyn sollten.

(Denkschrift
vom 14. Febr.
1829. No. 28.)

2. Die Provinzial=Stände erlaubten sich die ehrfurchtsvolle Bitte, daß zur Förderung einer zweckmäßigen Criminal=Justizpflege des Königs Majestät allergnädigst geruhen möge, bei Gelegenheit der Revision der Gesetze dahin wirken zu lassen:

daß solche organische Einrichtungen getroffen, und solche gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, vermöge welcher es möglich wird, daß künftig bei Gelegenheit der Spezial=Inquisition die Mitschuldigen und Zeugen unter angemessenen Modificationen in Gegenwart der Richter, des Angeklagten und seines Vertheidigers, vernommen werden.

Da die Provinzial=Stände ferner sich überzeugt haben, daß bei der Pflege der Criminal=Justiz nichts heilsamer sey, als eine gute Beweis=Theorie und deren weise und gewissenhafte Anwendung, um den Richter (insbesondere wenn derselbe zugleich sowohl über die Thatfachen den Wahrspruch, als auch über die Schuldbarkeit, die Sentenz aussprechen müsse) gegen die beiden gefährlichen Abirrungen zu schützen, entweder den Angeeschuldigten zu leicht zu absolviren, oder denselben zu hart zu verdammen. Eine Beweis=Lehre, welche nach den allgemeinen Regeln der Erfahrung über geschichtliche Wahrheit, unsichere, trügliche Mittel der Ueberzeugung von den sichern und achten sondert und diese zuläßt, den Gebrauch jener aber verwirft; welche in Rücksicht der von ihr überhaupt zugelassenen Beweismittel bestimmt, unter welchen Bedingungen ihnen eine besondere Beweis=kraft zukomme oder nicht; welche festsetzt, welche und wie starke Beweismittel wenigstens vorhanden seyn müssen, wenn entweder überhaupt, oder bei diesen oder jenen Verbrechen, der Angeklagte für überwiesen gehalten werden darf; welche neben diesen gesetzlich verpflichtenden Bestimmungen zugleich Regeln aufstellt, und ohne das Urtheil zu binden, demselben wenigstens als Richtschnur des Wahren dienen kann, erschien unerläßlich nothwendig, und die Provinzial=Stände haben daher unterthänigst gebeten:

bei Revision der Gesetze dahin wirken zu lassen, daß eine solche Beweis-Theorie, so lange Wahrspruch und Sentenz zusammen von einem Richter gesprochen werden, stets aufrecht erhalten und weiter ausgebildet werden möge.

(Denkschrift
vom 14. Febr.
1829. No. 29.)

3. Die Provinzial-Stände hatten bereits auf dem 2ten Provinzial-Landtage die Bitte gewagt, ein neues Mühlengesetz für die gesammten Provinzen des Königreichs Preußen entwerfen, bis zur Publikation dieses Gesetzes aber das Mühlengesetz vom 29sten März 1808 außer Kraft zu setzen und das Mühlengesetz vom 28sten Oktober 1810 als ein Interimisticum gelten zu lassen.

Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 17ten März 1828 No. 19. Fol. 69. hat indessen diesen Antrag zurückgewiesen, weil die Stände nichts angeführt hätten, was einen zureichenden Grund zu einer Abänderung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22sten September 1826 abgeben könne.

Wenn indessen das Mühlengesetz vom Jahr 1808 überall als höchst lästig, dagegen das vom Jahr 1810 als auf milderen Grundsätzen beruhend anerkannt wird, so haben die Provinzial-Stände einstimmig beschlossen, diese Mühlenangelegenheit nochmals vor den Thron des Königs Majestät zu bringen, und in der Ueberzeugung, daß der durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied erhaltene abschlägliche Bescheid nur um deshalb erfolgt sey, weil die Provinzial-Stände auf dem 2ten Provinzial-Landtage sich nicht vollständig genug ausgesprochen haben, so haben die Provinzial-Stände ferner beschlossen, eine unmaßgebliche Prüfung der Mühlengesetze vom Jahr 1808 und vom Jahr 1810 zusammenstellen zu lassen, in der Hoffnung, durch diese Zusammenstellung ihre unterthänigen Anträge besser begründet hingeben zu können.

In dieser Beziehung haben die Provinzial-Stände zuvörderst bemerklieh gemacht, daß die Tendenz des Mühlengesetzes vom 29sten März 1808 dahin gehe:

Aufhebung des Mühlenzwanges nach der Willkühr der Zwangsverpflichteten. Entschädigung des Müllers durch Erlaß des Erbpacht-Canons oder der Mühlen-Verrente, mit Vorbehalt des Gegenbeweises von Seiten des Mühlen-Erbpächters und Mühlen-Verpächters. Demnächst aber die Bestimmung der Entschädigung des Entschädigers (des Mühlen-Eigenthümers) zu Lasten der bisherigen Zwangs-Mahlpflichtigen, wogegen die Tendenz des Mühlen-Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 sich deutlich ausspreche, daß der Mühlenzwang unbedingt aufgehoben seyn solle, und zwar im Allgemeinen ohne Entschädigung des Müllers, mit Vorbehalt eines strengen Gegenbeweises Seitens des Müllers.

Das Mühlengesetz vom Jahr 1810 ist, seinem Titel nach, für die ganze Monarchie bestimmt, und da das Mühlengesetz vom Jahr 1808 nur für die Provinzen Ostpreußen,

Litthauen, incl. des Ermelandes, und des landrätthlichen Kreises von Marienwerder gegeben war, so schien es, daß das neuere allgemeine Gesetz das ältere aufgehoben habe; wenigstens ist, der That nach, seit dem Jahre 1810 das Mählengesetz von diesem Jahre in Ostpreußen, Litthauen u. u. angewendet worden, und es sind sogar mehrere Prozesse nach den Grundsätzen entschieden, die das Mählengesetz vom Jahr 1810 aufgestellt.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten September 1826 erfolgte eine authentische Erklärung darüber,

daß mit dem Gesetz vom 29sten März 1808 die Gesetzgebung für das Mühlenwesen in Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerder landrätthlichen Kreises für abgeschlossen zu achten, und das Gesetz vom 28sten October 1810 auf diese Theile der Monarchie keine Anwendung haben solle, und es bildeten sich dadurch in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen u. u. die sonderbarsten Verhältnisse, indem die Gesetzgebung ein Gesetz aufrecht erhielt, welches, der That nach, seit dem Jahre 1810 für aufgehoben geachtet war; ja es dürfte zu besorgen seyn, daß Mißverhältnisse aller Art noch greller vortreten werden, wenn das Mählengesetz vom Jahr 1808 auch auf solche Verhältnisse einwirken sollte, die seit dem Jahre 1810 nach dem ganz heterogenen Mählengesetz vom Jahr 1810 geregelt sind.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen zogen die Provinzial-Stände in Erwägung:

- a. daß es nicht abzusehen seyn dürfe, warum das Mählengesetz vom Jahr 1810 für die ganze Monarchie geltend seyn solle, während nur ein Theil der Provinzen Preußens das Mählengesetz vom Jahre 1808 anzuerkennen die Verpflichtung haben würde, da auch nicht die entfernteste Besorgniß wäre, daß des Königs Majestät Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerder landrätthlichen Kreis härter zu behandeln beabsichtige, als den übrigen Theil des Preussischen Provinzial-Verbandes und sämtliche übrige Provinzen des Königreichs.
- b. daß der im Gesetz vom Jahr 1808 angenommene Normal-Entschädigungssatz des ganzen Erbpacht-Canons oder der ganzen Zeitpacht als Equivalent für den aufgehobenen Mühlenzwang in jedem Fall zu hoch sey, da der Müller den Zins- oder Erbpachts-Canon nicht allein für das Mahlwert der veranschlagten Mahlgäste, sondern auch für den Gebrauch und bei Erbpächtern für das nutzbare Eigenthum der Mühlenwerke, der Mählengebäude und des in der Regel mit den Mühlen verbundenen Landes, sowie für das von den Mühlen-Eigenthümern den Müllern zu gewährende freie Bauholz bezahle. Diese zu hohe Normal-Entschädigung müsse die Folge haben, daß in der Regel der Mühlen-Eigenthümer dem Müller einen Schaden-Ersatz für den aufgehobenen Mühlenzwang, der die ganze Pacht oder den ganzen Erbpachts-Canon bean-

sprache, nicht einräumen könne, und es müsse schon aus diesen Gründen, vielleicht nur mit wenigen Ausnahmen, zu strittigen Verhältnissen zwischen sämmtlichen Mühlen-Eigenthümern und Mühlenpächtern kommen.

- e. daß unter solchen Umständen die Frage höchst wichtig sey, wem in diesen strittigen Fällen den Beweis zu führen obliege? Nach allen Theorien des Rechts und nach allen, über Entschädigungs-Gegenstände bestehenden Gesetzen, liege der Beweis eines Schadens den Beschädigten ob; nur das Mühlen-Gesetz vom Jahr 1808 mache hierin allein eine Ausnahme und verurtheile den Mühlen-Eigenthümer zu einem Beweis den er nicht führen könne, weil ihm alle Mittel dazu entzogen sind, sobald der Müller keine oder nicht vollständige Mühlen-Register geführt haben sollte.
- d. daß nach dem allgemeinen Landrecht §. 74. 75. der Einleitung, dem Staate die Entschädigung für aufgehobene Rechte zur Beförderung des gemeinen Wohls obliege, daß dieser Grundsatz im Mühlen-Gesetz vom Jahr 1810 anerkannt werde, im Mühlen-Gesetz vom Jahr 1808 aber der Müller auf den Mühlen-Eigenthümer verwiesen sey, obgleich der Mühlen-Eigenthümer die neuen Verhältnisse am wenigsten herbeigeführt und in keinem Fall einen Vortheil von dem aufgehobenen Mühlenzwange jemals erwarten könne.
- e. daß die Rückentschädigung des Mühlen-Eigenthümers durch die ehemaligen Zwangs-Mahlpflichtigen selten theilweise, niemals vollständig erfolgen werde; schon aus dem Grunde, weil den ehemaligen zwangs-mahlpflichtigen Königl. Bauern, die sehr häufig zu Privatmühlen veranschlagt waren, die Mühlenzwangs-Befreiungsgelder ausdrücklich erlassen wären.
- f. daß die Gläubiger des Mühlen-Eigenthümers beinahe in demselben Maaße als die Mühlen-Eigenthümer durch den aufgehobenen Mühlen-Canon leiden müßten, wodurch die Sicherheit der Real-Hypothek ganz offenbar gefährdet werden würde.
- g. daß die ehemaligen zwangs-mahlpflichtigen Privat-Bauern, die zu Privatmühlen angeschlagen waren, in eine viel ungünstigere Lage kommen würden, als diejenigen, die in Königl. Mühlen mahlen mußten, weil Erstere in der Zukunft angehalten werden würden, Mühlenzwangs-Befreiungsgelder zu zahlen, während Letztere frei von einer solchen Abgabe bleiben würden.

Die Provinzial-Stände schmeichelten sich mit der Hoffnung, daß ihre gegenwärtige Auseinandersetzung und Darstellung der Mühlen-Verhältnisse ganz neue und triftigere Gründe enthalte, als die, welche von dem 2ten Provinzial-Landtage in Anregung gebracht wären und vereinigten sich ganz einstimmig zu der unterthänigsten Bitte:

die Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerder landrätlichen Kreis mit den übrigen Provinzen der Monarchie, bezüglich der Mühlen Gesetze, gleich zu stellen, und das Mühlen Gesetz vom 28sten October 1810 als für die ganze Monarchie und mithin auch für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen, incl. Ermeland und den Marienwerder landrätlichen Kreis gültig, mit ausdrücklicher Aufhebung des Mühlen Gesetzes vom 29sten März 1808 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 22sten September 1826, zu erklären.

Für den Fall aber, daß dieser unterthänigste Antrag abermals zurückgewiesen werden sollte, baten die Provinzial-Stände:

(Denkschrift
vom 5. Febr.
1829. No. 4.)

daß für den Fall des unbedingten Bestehens des Gesetzes vom 29sten März 1808 der Staat die Mühlen-Eigenthümer für die verlorne Mühlenpacht oder den Mühlen-Erbpachts-Canon vollständig entschädige, und der Mühlenzwang als allgemein aufgehoben betrachtet werden möge.

4. Der Königl. Commissarius hatte den Provinzial-Ständen eine Uebersicht der Resultate der Amtsarbeiten des Instituts der Schiedsmänner in dem Regierungsbezirk Marienwerder mitgetheilt, mit dem Bemerkten, daß aus den übrigen Regierungsbezirken noch keine Nachrichten eingegangen wären, und nur der Schiedsmann Pohl in Memel ihm angezeigt habe, daß in seinem Geschäftsbezirk 445 Fälle angemeldet und davon 287 durch Vergleich beendigt wären.

Die Resultate dieser Mittheilung mußten den Provinzial-Ständen um so erfreulicher seyn, als sich daraus ergab, daß während eines Zeitraums von 3 bis 4 Monaten, als so lange die Schiedsmänner in Thätigkeit gewesen sind, in 8 landrätlichen Kreisen des Marienwerderschen Regierungsbezirks 1072 Rechtsfachen von denen Schiedsmännern durch Vergleich abgemacht waren. In der Hoffnung, daß dieses Institut im Laufe der Zeit sich immer mehr und mehr ausbilden werde, und daß einerseits zu seiner Belebung vorzüglich beitragen dürfe, wenn den Schiedsamtern Stempelfreiheit bewilligt werde, andererseits aber auch um denen in der Regel mit den Stempelgesetzen nicht besonders vertrauten Schiedsmännern diese Last und Verantwortlichkeit abzunehmen, baten die Provinzial-Stände unterthänigst:

(Denkschrift
vom 2. Febr.
1829. No. 7.)

dem Institut der Schiedsmanns-Memter in allen zu ihrem Foro gezogenen Gegenständen Stempelfreiheit gnädigst zu bewilligen und zu bestimmen, daß nur dann die Stempelpflichtigkeit eintreten dürfe, wenn die durch die Schiedsmänner aufgenommenen Vergleiche, denen Gerichtshöfen zu Vollstreckung der Exekution überwiesen würden; jedoch mit der Maaßgabe, daß in solchen Fällen die zu adhibirenden Stempel nicht von den Schieds-Memtern, sondern von den betreffenden Gerichten erfordert werden müßten.

5. Von

5. Von dem Königl. Justiz=Ministerio ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß bei freiwilliger Abtretung der Patrimonial=Gerichtsbarkeit an den Staat, sobald solche nicht über 50 Seelen enthält, von dem Staat auch sämtliche Pflichten, mithin auch die Criminal=Kosten übernommen werden sollen, daß dagegen bei größern Jurisdiktionen die Criminal=Kosten dem Jurisdiktionario nach wie vor zur Last bleiben. Es scheint nicht einzuleuchten, worauf sich jene, die freiwillige Abtretung der größern Patrimonial=Jurisdiktionen höchst erschwerende, Bestimmung gründen sollte, vielmehr scheint es nur der Billigkeit gemäß, daß, wenn Jemand seine bisherigen Rechte dem Staate abtritt, der Staat auch sämtliche damit verknüpfte Pflichten ohne Ausnahme übernehmen muß.

Die Provinzial=Stände haben daher unterthänigst:

daß in denen Fällen, in welchen auch über 50 Seelen enthaltende Patrimonial=Jurisdiktionen die Rechte und Früchte der Gerichtsbarkeit dem Staate abtreten wollen, derselbe auch sämtliche Kosten der Civil= und Kriminal=Jurisdiktion ohne Ausnahme übernehmen möge.

(Denkschrift
vom 3. Febr.
1829. No. 11.)

6. Die mannichfaltigen Mängel und Nachtheile welche in Beziehung auf die zweckmäßige Uebersicht und auf die durchgreifende Ausübung der höhern Criminal=Justiz daraus entstehen, wenn dieselbe vielfach bei Patrimonial=Gerichten versplittert ist, sind wiederholtlich fühlbar geworden; auch haben sich sehr häufig Anträge, sowohl der Patrimonial= als auch der Städtischen Jurisdiktionen, in Absicht des sich mehrenden Drucks der Criminal=Kosten vernehmen lassen. Diesem Uebelstande welcher aus der Lage der Dinge in diesem Königreiche hervorgeht, dürfte am sichersten dadurch vorgebeugt werden, wenn die höhere Criminal=Justiz nebst deren Lasten vom Staate übernommen, dagegen alle geringere Vergehen, für welche die Gesetze ein Strafmaaß bis zu 4 Wochen Gefängniß bestimmen, bei den Civil=Gerichtsbarkeiten untersucht und abgeurtheilt würden. Durch das Abtreten aller geringern, das Strafmaaß von 4 Wochen nicht überschreitenden Vergehen an den Civil=Richter, dürften nicht allein die Kosten sehr vermindert, ein bedeutendes Ersparniß an Zeit und Kraftaufwand bewirkt, sondern auch eine Menge leichter Verbrecher den Inquisitoriat=Gefängnissen entzogen und dadurch die Besorgniß hinweggeräumt werden, daß solche Verbrecher aus den größeren, gewöhnlich sehr angefüllten Gefängnissen nur verderbter durch das Beispiel anderer Verbrecher entlassen werden.

Die Provinzialstände erlaubten sich daher die ehrfurchtsvolle Bitte:

die Criminal=Gerichtsbarkeit sämtlicher Patrimonial= und Städtischen Jurisdiktionen in den höheren und wichtigern Fällen den competenten Königl. Gerichten überweisen, zugleich aber auch sämtliche Kosten und Lasten, welche mit der Ausübung der höhern Criminal=Justizpflege irgend zusammenhängen, auf Staats=Fundz huldreichst

(Denkschrift
vom 3. Febr.
1829. No. 14.)

übernehmen zu lassen, endlich aber Allergnädigst zu bewilligen, daß solche Vergehen, deren gesetzliches Strafmaaß eine Zeit von 4 Wochen nicht übersteigt, bei den Civil=Gerichtsbarkeiten untersucht und bestraft werden dürfen, und daß hiernach die Bestimmungen der §§. 61. bis 66. des 17. Tit. des II. Theils des allgem. Land=Rechts und das in diesen §§. erwähnte Strafmaaß ausgedehnt werden möge.

7. Die Provinzial=Stände haben davon Kenntniß erhalten, daß bei Gesetzen, durch welche Abgaben festgestellt werden, und namentlich bei den Stempel= und Zollsteuer=Gesetzen, die Administrations=Behörden in zweifelhaften Fällen diese Gesetze in der Art zum Nachtheil der Abgabepflichtigen ausdehnen, daß dadurch stärkere Belästigungen entstehen, als der Gesetzgeber wirklich beabsichtigt habe.

Die Provinzial=Stände haben daher unterthänigst:

(Denkschrift
vom 9. Febr.
1829. No. 15.)

huldreichst zu befehlen, daß gedachte Gesetze durch die Administrations=Behörden ohne Allerhöchste Bestimmung nicht zur stärkern Belastung der Abgabepflichtigen gedentet, vielmehr im zweifelhaften Fall nur immer zu Gunsten der Beteiligten ausgelegt, und niemals weder eine höhere Abgabe noch eine höhere Sicherstellung für die Abgabe gefordert werden dürfte.

8. Mittelft Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 30sten März 1808 haben Sr. Majestät der König dem damaligen Kanzler von Schrötter Bestimmungen wegen Aufhebung des bisherigen Lehns=Verhältnisses zu geben und dabei Allergnädigst auszusprechen geruhet: daß der im Ermlande noch hin und wieder stattfindende Nexus inter Dominum et Vasallum wohl in Hinsicht des Kriegsungemachs, welches die Provinz Preußen vorzüglich empfunden, ohne Schadloshaltung aufgehoben werden könne. Die Erfolge dieser Allerhöchsten Cabinets=Ordre sind nicht bekannt geworden, wohl aber besteht dieser Lehns=Nexus im Ermlande nach gegenwärtig, daher trugen die Provinzial=Stände unterthänigst an:

(Denkschrift
vom 6. Febr.
1829. No. 24.)

daß Se. Majestät der König Allergnädigst geruhen möge, die Aufhebung des gedachten Nexus inter Dominum et Vasallum ohne Schadloshaltung im Ermlande durch das Königl. Justiz=Ministerium näher beleuchten und erörtern zu lassen, in wiefern die erwähnte Aufhebung jenes Verhältnisses nach dem Ausspruch der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 30sten März 1808 gegenwärtig allgemein ins Leben treten könne.

9. Die bestehenden Gesetze bestimmen zwar diejenigen Competenzstücke, welche einem Schuldner bei Vollstreckung der Exekution freigelassen werden müssen, indessen scheinen bei den gegenwärtig ungünstigen Verhältnissen, denen die Ackerwirthschaften noch unterliegen, diese Bestimmungen nicht vollkommen ausreichend, um die Zerstörung der Landwirthschaften

möglichst zu verhindern und insbesondere zu vermeiden, daß die Pferdezücht und die Zücht anderer Viehgattungen nicht durch einseitige Maaßregeln der Behörden zum Nachtheil der Landes=Cultur zerrüttet und oft dadurch dem allgemeinen Besten mehr Verluste verursacht werden, als irgend Vortheile für den Gläubiger, aus dergleichen scharfen Maaßregeln erwachsen können. Um den Zweck der höheren Landes=Cultur zu schützen, dürfte nicht allein erforderlich seyn, daß im weitesten Umfange alle Gegenstände, vorzüglich alle Viehgattungen, welche irgend als zum Betrieb und Futter=Verzehrung des Landguts gehörig angesehen werden könnten, von der Abpfändung ausgenommen blieben; mit Ausnahme der zum Luxus und zum Verkauf ausgesetzten Thiere, sondern es scheint ferner nothwendig, daß ausdrücklich noch hinzugefügt werde, daß keine Mutterstuten und kein Zuwachs junger Pferde von einem Landgute weggenommen werden dürfen.

In Betrachtung dieser Verhältnisse wagten die Provinzial=Stände die ehrfurchtsvolle Bitte:

daß des Königs Majestät Allergnädigst geruhen möge, zu solchen Zwecken dienende Deklarationen der bestehenden Gesetze zu befehlen, und demnächst durch die höchsten Behörden die Verwaltungs= und Justiz=Collegien danach instruiren zu lassen.

(Denkschrift vom 6. Febr. 1829. No. 30.)

10. In den mit dem Preussischen Staate im Jahr 1772 wieder vereinigten und durch den Tilsiter Frieden davon abermals getrennt gewesenen Gegenden der Landestheile Westpreußens, bestehet bis jetzt noch die weibliche Geschlechts=Curatel, und obgleich sich das Königl. Ober=Landesgericht von Westpreußen unterm 21sten April 1824 an das Königl. Justiz=Ministerium wegen Aufhebung desselben verwendet, auch das Letztere sich in dem. hierauf erlassenen Bescheide vom 17ten Mai 1824 mit dem Königl. Ober=Landesgericht vollkommen einverstanden erklärt und beigefügt hatte, daß wegen Aufhebung der Geschlechts=Curatel das Nöthige eingeleitet werden würde; nicht minder auch in dem dießseits der Elbe gelegenen Herzogthum Magdeburg diese Geschlechts=Curatel im Jahr 1826 aufgehoben worden, und dies auch mittelst Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 20sten Mai 1826 in Absicht des jetzt zur Churmark gehörigen Luckenwaldbeschen Kreises 'geschehen, so dauert dennoch diese, das weibliche Geschlecht beschränkende Maaßregel, in dem gedachten Abschnitt des Landestheils Westpreußen noch gegenwärtig fort, obgleich sie zu einer bloß lästigen und kostspieligen Form herabgesunken ist.

Die Provinzial=Stände trugen daher unterthänigst an:

daß diese das weibliche Geschlecht beschränkende Curatel, da wo solche in den einzelnen Gegenden des Landestheiles Westpreußen gegenwärtig bestehet, noch vor Emanirung der zur Revision vorliegenden Gesetze aufgehoben werden möge.

(Denkschrift vom 3. Febr. 1829. No. 8.)

11. In dem allgemeinen Landrecht ist die Bestimmung in Absicht der Verhinderung des Schadens durch entstehende Sandshollen nicht so erschöpfend, daß auf den Grund derselben diejenigen Besitzer solcher Sandflächen, welche sie, zum Nachtheil ihrer nachbarlichen Besitzer, gänzlich vernachlässigen, in rechtlichen Anspruch genommen werden können. Dergleichen Vernachlässigungen zeigen sich aber sehr häufig bei devastirten Forsten, sequestrirten Güthern oder sonst unregelmäßigen Wirthschaften, wodurch gute und nußbare Ländereien und Wiesen angrenzender Nachbarn in Wüsteneien verwandelt werden, ohne daß ihnen dafür ein Ersatz zu Theil werde.

Die Provinzial-Stände trugen daher unterthänigst an:

bei der gegenwärtig vorstehenden Revision der Gesetzgebung Allergnädigst bestimmen zu lassen, daß die Verpflichtung der Grundbesitzer, zur Deckung ihrer Sandflächen, so umfassend festgestellt werde, daß daraus die Entschädigung der benachbarten Grundbesitzer im Fall einer Vernachlässigung, hergeleitet werden könne.

(Denkschrift
vom 6. Febr.
1829. No. 23.)

12. Nach einem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 21sten Dezember 1822 ist der §. 10. des Allerhöchsten Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 dahin ausgelegt worden, daß der in Gemeinschaft der Güther lebende Schichtgeber nach dem Absterben des einen Ehegatten, für die auf seine köllnische Hälfte zufallenden Immobilien, den Kaufstempel mit 1 proCent berichtigen müsse, und zwar ohne Abzug der darauf eingetragenen Schulden, daß dies auch auf diejenigen Erben Anwendung haben solle, welche bereits zur Erlegung des Erbschaftsstempels verpflichtet sind, insofern von ihnen die Immobilien der Erbschaft angenommen werden. Diese Erweiterung des Stempelgesetzes wird allgemein sehr drückend empfunden, indem in den gedachten Fällen von keiner neuen Erwerbung der zu einer Erbschaft gehörigen Immobilien, sondern nur von einer Fortsetzung des schon früher im Mitbesitz gehaltenen Eigenthums, oder des Besizthums des Erben die Rede ist; und es ereignen sich nicht selten die Fälle, daß der reine Ueberschuß der Erbschaft, nach Abzug der ingrossirten Schulden, durch den zu berichtigenden Kaufstempel beinahe gänzlich absorbirt werde.

In eben dem Maaße, wie der hier berührte Gegenstand höchst drückend sich darstellt, wird auch die zu enge Begrenzung der Stempelfreiheit bei allen Actus voluntariae jurisdictionis, besonders aber bei kleinen Erbschaften empfunden, in denen die für solche zu berechnenden Stempel in sehr häufigen Fällen, in welchen mehrere Termine und Vorladungen nothwendig geworden, mit dem Gegenstand der Erbschaft nicht im Verhältniß stehen.

Diese so oft bemerkbar gewordenen Mißverhältnisse veranlaßten die Provinzial-Stände zu der ehrfurchtsvollen Bitte:

daß des Königs Majestät Allergnädigst geruhen möge, nicht allein den Kaufstempel von denen, von den Schichtgebern in der kölnischen Hälfte zu übernehmenden Immobilien als wegfallend erklären, sondern auch huldreichst anordnen zu lassen, daß diese Bestimmung bei denjenigen Erben Platz greife, welche bereits zur Erlegung des Erbschaftsstempels verpflichtet sind. Endlich aber auch die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeiten, besonders aber bei Erbschaften deren Gegenstand den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt, gnädigst eintreten zu lassen, und wenn diese unterthänige Bitte nicht in ihrem ganzen Umfange Erhörnung finden sollte, wenigstens den Kaufstempel für Immobilien, die der Schichtgeber auf seine kölnische Hälfte annimmt, nur von dem Theil des Werths des Immobilien, der schuldenfrei ist, berechnen zu lassen.

(Denkschrift vom 10. Febr. 1829. No. 20.)

13. Von dem 2ten Provinzial-Landtage wurde der unterthänigste Antrag gemacht, daß bei Intestat-Erbschaften die Erbportion, welche an Geschwister und Geschwisterkinder falle, von Erlegung eines Erbschaftsstempels frei gelassen, mindestens der gesetzlich bestehende Stempel ganz bedeutend gemildert werden möge.

Dieser Antrag ist nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede litt. B. No. 12. pag. 66 aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil das neuere Stempelgesetz diejenigen Erbschaftsstempel bereits abgeschafft habe, die früher auf Erbschaften lasteten, welche Personen angefallen, die als Notherben ein gesetzliches Recht auf den Pflichttheil hatten, daß aber dergleichen Vergünstigungen bei Erbschaften solcher Personen, welchen durch testamentarische Verfügungen der ganze Nachlaß entzogen werden könne, und die daher den Anfall einer Erbschaft immer als eine zufällige Erwerbung ansehen müssen, nicht stattfinden könnten, und hier ganz andere Rücksichten eintreten müßten.

Dieser Allerhöchste Landtags-Abschied stellt offenbar als Criterium der Stempelfreiheit eines Erbanfalls das Recht eines Notherben auf, dem gesetzlich der Pflichttheil nicht entzogen werden könne, und da nach diesem Grundsatz Lehn- und Fideicommiß-Anwärter, die von einer Erbschaft nicht ausgeschlossen werden können, die aus diesem Titel ihnen zufallende Erbschaft stempelfrei erheben müßten, diese Stempelfreiheit aber im Gesetz nirgends ausgesprochen worden, so erlaubten sich die Provinzial-Stände ehrerbietigst anzutragen:

daß des Königs Majestät allergnädigst geruhen möge, eine gesetzliche Bestimmung ergehen zu lassen, nach welcher den Lehn- und Fideicommiß-Anwärtern diejenigen Erbschaften, welche ihnen aus dem Lehn- oder Fideicommiß anfallen, und die ihnen durch Dispositionen ihrer Erblasser nicht entzogen werden können, stempelfrei verabsfolgt werden müßten, und daß das Stempelgesetz vom 7ten März 1822 in diesem Sinn declarirt werden möge.

(Denkschrift vom 14. Febr. 1829. No. 26.)

B. Gegenstände die die Kreisständischen Verhältnisse betreffen.

In Gefolge der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 19ten October 1828, die Wahl der Landräthe und Kreis=Deputirten in dem Preuß. Provinzialständischen Verbands betrefsend, haben die Provinzial=Stände sich gedrungen gefühlt, des Königs Majestät folgende Bitten und Wünsche in Unterthänigkeit vorzutragen:

Wenn es gleich gegründet sey, daß die Wahl der Landräthe im Königreich Preußen bis zum Jahr 1806 ausschließlich von den Ritterguts=Besitzern ausgeübt worden, so dürfte jenes Verhältniß noch keinen Grund abgeben, die Landraths=Wahlen gegenwärtig wiederum auf die damals passende Art und Weise zurückzuführen. In dem Jahre 1806 wären die Landräthe nur allein Behörden für die Ritterschaft gewesen, wogegen gegenwärtig der Landrath der Vorstand und Behörde aller 3 Stände sey. Seit der Emanirung des Gesetzes vom 30sten Juli 1812 wären sämmtliche Landräthe nach der Vorschrift dieses Gesetzes gewählt, aber auch abgesehen von diesem factischen Verhältniß, so könne es nicht geleugnet werden, daß dem Landrath nur allein durch das Vertrauen der Kreisstände die Erfüllung seiner Pflichten und das Wirken zum Guten möglich gemacht werde, und er würde dieses Vertrauen verlieren, wenn er nur von einem Stande gewählt seyn sollte. Der Stand der Städte und der der Landgemeinde würde sich gekränkt fühlen, wenn sie die seit 12 Jahren ausgeübte Befugniß, den Landrath zu wählen, jetzt verlieren sollten, und selbst der Stand der Ritterschaft würde sich nicht freuen, sondern nur mit Betrübniß dulden, daß er allein ein Recht ausübe, welches er gerne auch den andern beiden Ständen zuerkenne.

Tief durchdrungen von der Wahrheit, daß nur allein Einheit der Stände zum Ziel ihres hohen Strebens führen könne, baten die Provinzial=Stände, im Gefolge eines vollgültig und verfassungsmäßig gewonnenen Beschlusses,

die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 19ten October 1828 dahin gnädigst declariren zu lassen, daß künftig die Landräthe im Königreich Preußen von den, nach der Kreis=Ordnung vom 17ten März 1828 constituirten Kreis=Versammlungen, durch absolute Stimmen=Mehrheit gewählt werden dürfen.

Nicht minder aber bemerkten die Provinzial=Stände, daß nach dem §. 4. der Verordnung vom 22sten August 1826 zu den Aemtern der Landräthe und Kreis=Deputirten ausschließlich nur Ritterguts=Besitzer desselben Kreises, worin die Wahl stattfindet, gewählt werden können.

Dieselben Gründe, die die Provinzial=Stände zu dem ersten Antrage bewogen haben, dürften auch gegen die Beschränkung des §. 4. der Verordnung vom 22sten August 1826 sprechen, und vielleicht dadurch noch stärker hervortreten, daß der Stand der Ritterschaft

kein angeborner Stand sey, sondern nur von der Qualität des Besitztums abhängen, und es mithin keinen Unterschied mache, ob ein oder dasselbe Individuum einen Grundbesitz dieser oder jener Qualität habe.

Den Provinzial-Ständen schien daher nichts erwünschter, als daß die drei würdigsten Kreisstände, in welchem Stande sie sich finden lassen, zu Landraths-Candidaten gewählt werden, und eben so, daß auf zwei würdige Männer des Kreises, ohne Unterschied der Stände, die Wahl der Kreis-Deputirten fallen dürfte.

Die Provinzial-Stände vereinigten sich daher in einem vollgültigen Beschluß zu der unterthänigsten Bitte:

daß Se. Majestät der König geruhen möge, den §. 4. der Verordnung vom 22sten August 1826 für das Königreich Preußen dahin declariren zu lassen, daß zu den

(Denkschrift
vom 6. Febr.
1829 No. 12.)

Ämtern der Landräthe und Kreis-Deputirten freie Grundeigenthümer aus allen Ständen gewählt werden dürfen.

C. Gegenstände polizeiliche Verhältnisse betreffend.

1. Die vielfältig eingegangenen Beschwerden gegen die privilegierten Abdeckereien und die Anträge auf Aufhebung derselben hinzuwirken, haben die Provinzial-Stände, mit Berücksichtigung, daß der diesfällige Zwang durchaus nicht mehr zeitgemäß sey, und die Absonderung der mit dem Wegschaffen des gefallenen Viehes ausschließlich beschäftigten Menschen, denen Cultur-Verhältnissen der Provinzen entgegen strebe, zu dem unterthänigsten Antrage bewogen:

daß alle privilegierte Abdeckereien in dem Bereich dieses ganzen Provinzialständischen Verbandes, gegen die aus Staatsmitteln allergnädigst zu bewilligenden Entschädigungen aufgehoben werden mögen, und demnächst dieses Gewerbe von Jedermann frei betrieben werden könne.

(Denkschrift
vom 10. Febr.
1829 No. 19.)

2. Auf die vom 1sten Landtage der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen unterthänigst überreichte Denkschrift vom 9ten Dezember 1824, über die bürgerlichen Verhältnisse der in der Stadt Danzig, dem Culmerlande und der Stadt Thorn bei der Occupation im Jahr 1815 vorgefundenen Juden, hat der allerhöchste Landtags-Abschied vom 27sten August 1825 pag. 56 bestimmt, daß bei den weitern Berathungen über diesen Gegenstand, auf die in der Denkschrift vorgetragene Begutachtung Rücksicht genommen werden solle.

Bei der 3ten Versammlung der Provinzial-Stände sind wiederum mehrere Eingaben eingegangen, nach welchen bei dem weitern Fortschreiten der jüdischen Bevölkerung in den

vorgedachten Landestheilen die gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse derselben, sich immer mehr als nothwendig darstelle.

Die Provinzial=Stände hielten es daher für ihre Pflicht, nochmals unterthänigst zu bitten:

(Denkschrift
vom 10. Febr.
1829. No.18.)

das Gesetz über das bürgerliche Verhältniß der Juden in der Stadt Danzig, dem Culmerlande und der Stadt Thorn, nach den früher vorgetragenen unterthänigsten Witten, abfassen und recht bald emaniren zu lassen.

3. Die Provinzial=Stände haben mit innigem Bedauern Gelegenheit gehabt die Bemerkung zu machen, daß, während mehrere Zweige der ländlichen Industrie im Steigen seyen, die Pferdezuucht sich im entgegengesetzten Falle befinde, wenn gleich dieser Zweig der Industrie sich der größten Unterstützung und Fürsorge von Seiten des Staats zu erfreuen habe, und die Königl. Gestüts=Verwaltung mit umfassender Einsicht und rastlosem Eifer alles aufbiete, einen günstigen Erfolg herbeizuführen.

Die Provinzial=Stände glauben die Gründe dieses Sinkens der Pferdezuucht in dem sehr unsichern und geringen Ertrage der Pferdezuucht, im Verhältniß zu andern Zweigen der Landwirthschaft überhaupt, und in den gesteigerten Anforderungen der Königl. Remonte=Ankaufs=Commission an die zur Remonte tauglichen Pferde zu finden.

Die Provinzial=Stände sind des Dafürhaltens, daß es zweckdienlich seyn dürfte, wenn höhere Preise für die Cavallerie=Remonte=Pferde gezahlt, wenn der Preis der Remonte=Pferde nach feststehenden Grundsätzen, ohne alles Handeln, von den Königl. Ankaufs=Commissarien bestimmt und gewährt werde, wenn durch gesetzliche Bestimmungen dahin gewirkt würde, die bessern jungen Stuten, bei dem herrschenden Geldmangel, dem Lande möglichst zu erhalten.

(Denkschrift
vom 6. Febr.
1829. No.25.)

Die Provinzial=Stände enthalten sich über diesen Gegenstand ausführlichere Vorschläge und bestimmte Anträge zu machen, indem sie vollkommen überzeugt sind, daß, wenn ihr unterthänigstes Vorstellen der gnädigsten Berücksichtigung werth gefunden werden sollte, nichts weiter bedürfen würde, als der Königl. Gestüte= und Armee=Verwaltung aufzugeben, genaue und umfassendere Bestimmungen zu entwerfen, indem bei dem, allgemein im Lande anerkannten, vorherrschenden, gemeinnützigen und regen Geiste dieser Verwaltung zu erwarten sey, daß sie gewiß auch hier alle Interessen im Auge halten, und die zweckdienlichsten Mittel angeben werde, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

4. Von mehreren Ortschaften der Zülsther Niederung sind darüber Vorstellungen eingekommen, daß wegen der jetzigen Lage der Dämme und Schleusen in dem kleinen Friedrichsgraben die Entwässerung der vorgedachten Niederung schon seit mehreren Jahren nicht mehr stattfinden könne, wodurch diese Ortschaften dem Verderben preis gegeben sind.

Die

Die Noth dieser Ortschaften wird aber auch noch dadurch bedeutend gesteigert, daß von ihnen die auf denen Grundstücken haftenden Grund- Erbzinse und andere Real- Verbindlichkeiten gefordert werden, ohne daß sie Mittel hätten, die Abgaben herbeischaffen und leisten zu können.

Die von diesen Ortschaften bei den zuständigen Behörden angebrachten Beschwerden sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben, und aus diesem Grunde erlaubten die Provinzial- Stände sich die unterthänigste Bitte:

den zuständigen Behörden gnädigst aufgeben zu lassen, daß die Entwässerungs- Anstalten der Tilsiter Niederung noch in diesem Jahre eingeleitet, und wo möglich ausgeführt werden mögen. (Denkschrift vom 10. Febr. 1829. No. 22.)

5. Wenn es mit dem lebhaftesten Dank anerkannt werden müsse, daß durch die Gnade Sr. Majestät des Königs für den Bau der Kunststraßen in dem Preuß. Provinzialständischen Verbande viel geleistet worden, so erfordern doch auch die Verhältnisse des Königreichs Preußen, eines Landes, welches ohne hinlängliche Wasser- Communication, von den ohnehin schwer zu versahrenden ersten Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht hauptsächlich lebt, daß die Kunststraßen in möglichster Ausdehnung verbreitet werden.

Die Provinzial- Stände haben sich daher die unterthänigste Bitte erlaubt:

daß mit dem Allerhöchsten Orts befohlenen Kunststraßen- Bau in möglichst ausgebreiteten Beziehungen und durch alle Theile der Provinz fortgeföhren werden möge.

Um nun aber auch ihrer Seite zu dem oben angedeuteten Zweck förderlich zu seyn, konnten die Provinzial- Stände nicht unterlassen, ihre und der Landes- Eingefessenen Bereitwilligkeit bei dem Kunststraßen- Bau aus allen Kräften mitzuwirken, auszusprechen. Sie haben sich auf die Kreise berufen, in welchen bereits wichtige Anerbietungen gemacht sind, wodurch der Bau der erforderlichen Kunststraßen wesentlich gefördert werde.

Die Provinzial- Stände hoffen aber, daß diese Hülfe Seitens der Kreise, welche die Kunststraße beröhren möchte, sich noch allgemeiner und wirksamer zeigen würde, wenn Se. Majestät der König geruhen möchte zu genehmigen, (als worauf die Provinzial- Stände in Gefolge eines verfassungsmäßigen Beschlusses unterthänigst antrugen):

daß für Leistungen zum Bau der Kunststraßen denen Kreis- Bewohnern eine billige Vergütung mit $\frac{1}{4}$ in baarem Gelde, und $\frac{3}{4}$ in Chaussee- Zetteln, welche letztere an allen Barrieren des Provinzialständischen Verbandes, gleich dem baarem Gelde von den Reisenden ausgegeben, und daher auch von den Inhabern veräußert werden dürfen, gewährt werden möge,

so wie,

(Denkschrift
vom 14. Febr.
1829. No. 32.)

daß, wenn von Seiten des Staats der Bau einer Kunststraße für möglich erachtet werden sollte, denen nach der Kreis=Ordnung vom 17ten März 1828 gebildeten Kreis=Versammlungen derjenigen Kreise, in welchen die Kunststraße durchzuführen seyn würde, ein Bau=Project vorgelegt und die Kreis=Versammlungen aufgefordert werden möchten, ihre Anerbietungen, Behufs der Theilnahme an dem Kunststraßen=Bau bei den zuständigen Behörden anzubringen.

D. Gegenstände den Handel der Provinzen des Königreichs Preußen betreffend.

1. Von dem 2ten Provinzial=Landtage erging an Se. Majestät den König die unterthänigste Bitte, die Einfuhr des fremden und namentlich des russischen Tauwerks mittelst höherer Besteuerung zu erschweren, weil dadurch allein die zu Grunde gehenden inländischen Reißschlägereien erhalten werden könnten.

Durch den Allerhöchsten Landtags=Abschied vom 17. März 1828 Litt. B. No. 6. pag. 64 wurde diese Bitte aus den Gründen zurückgewiesen, weil das wichtigere Interesse der Rhederei vorzugsweise berücksichtigt werden müsse, weil die behauptete geringere Haltbarkeit des russischen auf Maschinen angefertigten Tauwerks, mit anderweit eingezogenen Nachrichten im Widerspruch stände, und weil bereits darauf Bedacht genommen wäre, die Anlagen von Anstalten zu begünstigen, um eben so gutes und wohlfeiles Tauwerk im Inlande verfertigen zu können, als das Ausland liefere.

Im Laufe der Zeit haben sich die Rheder in Danzig dahin gutachtlich geäußert, daß sie die Anwendung des russischen Tauwerks bei den Schiffen nicht allein für höchst nachtheilig, sondern selbst wegen des dadurch gefährdeten Menschen=Lebens für höchst gefährlich erklären und bevortworten müßten, daß die Erhaltung wohlhabender Reißschläger am Orte selbst für die eigene Rhederei unentbehrlich, diese Erhaltung der Reißschläger aber unmöglich sey, wenn der Einfuhr des russischen Tauwerks keine Schranken gesetzt würde.

Diesem Gutachten sind die Rheder in Königsberg und Memel beigetreten, und die über die geringe Haltbarkeit der russischen Taue in Memel, Königsberg, Pillau und Danzig angestellten Versuche sind übereinstimmend dahin ausgefallen, daß das russische Maschinen=Tauwerk nicht allein dem inländischen in Güte und Haltbarkeit nachstehe, sondern daß das russische überall so schlecht befunden worden, daß die Schiff=Rheder gegen Anwendung desselben bei ihren Schiffen gewarnt werden mußten. Endlich aber sind Nachrichten und Data gesammelt, daß Maschinen zum Taudreihen nur auf großen Schiffswerften bei Kriegs=Schiffen Anwendung finden, bei dem einheimischen Bedarf aber, wegen des außer allem

Verhältniß stehenden großen Kosten-Aufwandes für die Anschaffung solcher Maschinen, niemals eingeführt werden können.

Gestützt auf diese neu ermittelten Thatsachen und technischen Ausmittelungen, haben die Provinzial-Stände einen vollgültigen Beschluß gefaßt, des Königs Majestät abermals unterthänigst zu bitten:

den inländischen Keiffschlägereien gleichen Schutz mit den übrigen Fabriken und Handelswerken des Landes, mittelst hoher Besteuerung des ausländischen Fabrikats, anzugehen zu lassen, und wenn nicht ein gänzliches Verbot, so doch eine hohe Besteuerung des fremden und namentlich des russischen Tauwerks, huldreichst zu verfügen. (Denkschrift vom 5. Febr. 1829. No.10.)

2. Die Provinzial-Stände haben im allgemeinen anerkennen müssen, daß die in den Städten des hiesigen Provinzialständischen Verbandes betriebenen Gewerke, durch die Gewerbe-Freiheit und den Uebergang mehrerer Gewerbetreibenden auf das Land, an Umfang und Bedeutung verloren haben, wodurch die Städte selbst der Verarmung entgegen geführt werden. Die Provinzial-Stände haben ferner nicht verkennen können, daß den Gewerbetreibenden der Ertrag ihrer Arbeiten dadurch geschmälert werde, daß auch nach den beschränkenden Vorschriften des Hausfir-Reglements vom 18ten April 1824 das Hausiren mit mehreren städtischen Fabrikaten und Waaren verstattet sey, dahero dem Begehr auf eine Art zuvor gekommen werde, welcher den Preis der Waaren drückt; so wie endlich auch nicht in Abrede zu stellen seyn dürfte, daß, wenn demjenigen, welcher weniger Vorkenntnisse in seinem Gewerbe erworben, mit dem, der diese Kenntnisse oft mit bedeutender Aufopferung erlangt, eine gleiche Berechtigung zum Gewerbebetriebe zustehe, Letzterer oft für die Auslagen zur Bereicherung seiner Kenntnisse nicht entschädigt werde.

Wenn nun gleich eine Beschränkung der in vielfacher Beziehung heilsamen Gewerbe-freiheit nicht gewünscht werden könnte, so dürfte doch eine Aufmunterung der städtischen Gewerbe durch Beschränkung des Hausirens und strenge Prüfung der städtischen Gewerbetreibenden, rücksichtlich der dazu erforderlichen Kenntnisse, ganz zweckmäßig erscheinen, und die Provinzial-Stände bildeten daher den unterthänigsten Antrag:

daß Se. Majestät der König Allergnädigst geruhen möge, von dem Hausirhandel alle städtischen Fabrikate und Handels-Waaren auszuschließen, auch den Gewerks-Gesellschaften die Befugniß beilegen zu lassen, denen Personen, welche irgend ein Gewerbe betreiben wollen, nur dann dessen Ausübung zu verstaten, wenn sie die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen hätten. (Denkschrift vom 15. Febr. 1829. No.34.)

E. Gegenstände finanzielle Verhältnisse betreffend.

Die Provinzial=Stände haben nur einen in diese Rubrike gehörigen Antrag an Sr. Majestät den König zu machen gewagt, indem sie die vom 1sten und 2ten Provinzial=Landtage ausgegangene Bitte um Herabsetzung der Salzpreise erneuert haben.

Die diesfälligen Anträge der frühern Landtage sind aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil die Bedürfnisse des Staats und die damalige Finanzlage desselben, eine Herabsetzung der Salzpreise nicht gestattet habe.

Wenn indessen die finanzielle Lage des Staats im Laufe der Zeit und von Jahr zu Jahr bedeutend sich gehoben haben dürfte, so hielten die Provinzial=Stände es für ihre Pflicht, den größten Nothstand des Landes wiederum in Anregung zu bringen, und unterthänigst zu bitten:

die, die Armuth der Bewohner dieser Landestheile vorzüglich schwer drückenden hohen Preise des Salzes bedeutend herabzusetzen. Zugleich glaubten die Provinzial=Stände die Bemerkung sich erlauben zu dürfen, daß, wenn einerseits eine wesentliche Herabsetzung nur dem beabsichtigten Zweck entsprechen könne, andererseits die Herabsetzung der Salzpreise wahrscheinlich dahin führen werde, den Ausfall in den Einkünften des Staats zu vermindern, weil durch niedrige Preise des Salzes ein größerer Verbrauch desselben schon um deshalb eintreten müsse, weil die Landwirthe alsdann im Stande seyn würden, das Salz in viel ausgedehnteren Verhältnissen zur Verbesserung des Viehstandes anzuwenden.

(Denkschrift
vom 8. Febr.
1829. No. 16.)

F. Gegenstände Kirchliche und Schulen, Angelegenheiten betreffend.

1. Die Weisheit Sr. Majestät hat mit väterlichen Gesinnungen solche Anstalten zum Unterricht des Volks getroffen, durch welche die große Masse desselben zu frommen, verständigen Staatsbürgern und glücklichen Unterthanen hingebildet werden könne. Die erfreulichen Resultate, welche sich jetzt schon zeigen, und welche zu noch größern Hoffnungen berechtigen, machen es den Provinzial=Ständen zur unerlässlichen Pflicht, ihren wärmsten Dank auf das unterthänigste auszusprechen, doch dürfen sie es sich aber auch nicht verhehlen, daß eben diese Hoffnungen schon jetzt, noch mehr aber für die Zukunft dadurch getrübt werden, daß die jährlich zunehmende Ueberfüllung der Schulen, die ihren Grund in der zunehmenden Volksmenge hat, die erwarteten Zwecke vereiteln könnte.

Indem die Provinzial=Stände den behaupteten Satz durch das Verhältniß der Schulen zu den schulfähigen Kindern im Regierungs=Departement Gumbinnen belegten, und ihre Ueberzeugung aussprachen, daß die Verhältnisse in den andern Regierungs=Departements denen in Gumbinnen ganz ähnlich wären, so bemerkten sie ferner, daß die Schulbehörden

es sich zwar auf das Aeußerste angelegen seyn ließen, neue Schulen anzulegen und bestehende Schulen durch Errichtung neuer Klassen zu erweitern, daß mehrere Societäten sich freiwillig bildeten, um nach ihren Kräften Schulen und Schullehrer zu dotiren, daß aber alle diese Maaßregeln nicht erschöpfend wären, um so weniger, als gerade durch die Kinder der sich jährlich mehrenden Tagelöhner und kleinen Leute die Schulen gefüllt würden, und von diesen Eltern keine besondere Beihülfe für die Schul-Societät erwartet werden könne.

In dieser Noth haben die Provinzial-Stände sich an seine Majestät, ihren großgesinnten König und Herrn, mit der tief unterthänigsten Bitte gewandt:

daß Allerhöchst Dieselben geruhen mögen, nach dem Beispiel Ihres erlauchteten Abtherrn einen neuen Montis pietatis-Fond, der jetzt zugenommenen Bevölkerung angemessen, dem gesammten ständischen Provinzial-Verbande allergnädigst zu schenken, um auf dem Lande und in den Städten sowohl die Anlagen von Schulen, als auch den Unterhalt der Lehrer da zu erleichtern, wo die Dürftigkeit der Schulpatrone und Schul-Societäten solches nicht ohne großen Druck gestatten würde.

(Denkschrift
vom 12. Febr.
1829. No. 27.)

2. Dem Provinzial-Landtage waren mehrere Anträge darüber gemacht worden, daß die evangelische Geistlichkeit in Rücksicht ihres Dienst-Einkommens fixirt werden möge.

Der Provinzial-Landtag hat diese Anträge beachtungswerth gefunden, indem es nicht zu leugnen sey, daß die Verhältnisse der Geistlichkeit zu ihren Parochialen nicht mehr zeitgemäß wären, und daß es die Würde des Geistlichen verlege, wenn er seine Accidenzien und Emolumente von den Pfarrkindern einziehen und sich deshalb oft in Streitigkeiten mit ihnen einlassen müsse. Die Provinzial-Stände haben daher die gegenwärtigen Mißverhältnisse der Stellung der evangelischen Geistlichen, bezüglich ihres Dienst-Einkommens, darzustellen sich bemüht und auf diese Darstellung die unterthänige Bitte gegründet,

daß ein Gesetzes-Entwurf ausgearbeitet werden möge, nach welchem die Stellung der evangelischen Geistlichen, beim Empfange ihrer Stol-Gebühren, Calende und Petitions-Einnahme würdiger und der Achtung die dem Geistlichen gebührt angemessener bestimmt und festgestellt werden möge. Insbesondere, daß kein Geistlicher seine Natural-Calende selbst vereinnahmen, oder deshalb im Kirchspiel Umzüge halten dürfe. Nicht minder aber die Jura stolae der Geistlichen zu fixiren, solche mit der Decem-Einnahme einzuziehen und an die Kirchenkasse zu zahlen, aus welcher der Geistliche sein Gehalt zu beziehen angewiesen werden müßte.

Inwiefern die jetzt lebenden Geistlichen, wenn sie sich diesem Gesetz nicht anschließen wollten, zu Lebzeiten im Genuß der jetzigen Einnahme, nach Norm und Usance belassen

werden dürften, würde der Bestimmung und Weisheit des Gesetzgebers anheim zu geben seyn. Dieser unterthänigsten Bitte knüpften die Provinzial-Stände noch den Antrag an:

daß die mitunter schlecht besoldeten Geistlichen besser und zweckmäßiger gestellt werden möchten.

G. Gegenstände die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

1. Bei der Anwendung des Gesetzes vom 8ten April 1823 wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, dem mit Westpreußen wieder vereinigten District des Culmer und Michelauschen Kreises und in dem Landgebiet der Stadt Thorn, sind mehrere Bestimmungen des Gesetzes zweifelhaft geworden, wodurch Nachtheile für die bei den Regulirungen betheiligten Personen, besonders für die Gutsbesitzer, entstanden sind.

Die Provinzial-Stände haben daher um eine Allerhöchste Deklaration der zweifelhaften und daher auch verschiedener Auslegung unterworfenen Gesetzesstellen unterthänigst gebeten und folgende Punkte besonders ausgehoben:

1. im §. 2. Tit. 1. des oben genannten Gesetzes ist verordnet: daß für Aekernahrungen diejenigen Stellen geachtet werden sollen, deren Hauptbestimmung es ist, ihren Inhaber als selbstständigen Aekerwirth zu ernähren: diese Bestimmung soll aber angenommen werden, wenn entweder von der Stelle Spanndienste geleistet werden müssen, oder wenn der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh, (Pferde und Rindvieh) gehalten hat, oder Zugvieh zu deren Bewirthschaftung fortwährend erforderlich ist. Im §. 16. No. 1. des Gesetzes wird noch näher bestimmt, daß die Guts herrschaft nur dann die Hälfte der zum Bauerhofs gehörigen Ländereien an Acker, Wiesen und Hütungen zu ihrer Entschädigung einziehen könne, wenn bei dem Bauerhofs an Acker und Wiesen soviel verbleibe, als nothwendig ist, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Jugoehsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

Diese Festsetzung der Kennzeichen einer regulirungsfähigen Nahrungsstelle hätten den Ausführungs-Behörden oftmals keinen sichern Anhalt für ihr Verfahren gegeben, vielmehr eine verschiedenartige Auslegung des Gesetzes, besonders zum Nachtheil der Guts herrschaft begründet, indem die Behörden oft bei der Thatfache, daß Zugvieh gehalten werde, stehen geblieben und unerwogen gelassen haben, daß dieses Vieh oftmals gehalten werde, weil bei dem Gute ein Ueberfluß an Weide und daher Gelegenheit zum Viehhandel sey, oder weil das Brennmaterial und andere Bedürfnisse, größerer Entfernung wegen, mit mehreren Zugkräften als gewöhnlich herbeigebracht werden müßten. Mehrere zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Dienstfamilien

wären hiernach zur Regulirung gekommen, und den Behörden könne darüber um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als im §. 4. No. 1. des Gesetzes solche namentlich als regulirungsfähig bezeichnet sind; z. B. Donniker, d. h. Instleute, Losleute, Tagelöhner; Ratheier, das ist Pflugknechte, obgleich in den Benennungen schon ihr Dienstverhältniß zu der Grundherrschaft und ihre Nichtregulirungsfähigkeit begründet zu seyn scheint, wozu aber noch komme, daß diese Personen in dem Culmer und Michelauschen Kreise und dem Landgebiet der Stadt Thorn niemals solche bedeutende Ackerflächen zur Benutzung erhalten haben, als dieses im Großherzogthum Posen der Fall sey.

Die Provinzial-Stände trugen daher unterthänigst an:

- den Begriff einer regulirungsfähigen Wohnungsstelle in der Art festsetzen zu lassen, als dieses in der Verordnung vom 13ten Juli 1827 zur näheren Bestimmung des Artikel 5. Litt. A. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien bereits geschehen sey. Zugleich aber auch die Festsetzung der rectificirten General-Deportations-Prinzipien der Westpreussischen Landschaft vom 22sten Juli 1794 §. 25. zu berücksichtigen, nach welchen um 24 Scheffel Winter- und eben soviel Sommer-Ausfaat zu bestellen, ein Pflug mit 2 Ochsen gerechnet werden solle.
2. Der §. 21. Lit. 1. des Gesetzes bestimme, daß, wenn mit einem Bauerhofe besondere, nicht auf den Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Krüge u. u. verbunden sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung finden sollen, wegen der damit verbundenen Nahrungen und deren Zubehör es aber bei den besondern, bisher bestandenen Rechts-Verhältnissen sein Bewenden behalten müsse.

Es dürfte nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, auch solche Etablissements, besonders Schmiede und Krüge, deren Inhaber von der Gutsherrschaft Landtheile als Lohn erhalten, für regulirungsfähig zu erklären, vielmehr dürfen, gegen die Ansicht der Ausführungs-Behörden, welche diese Stellen besonders dann zur Regulirung gelangen lassen, wenn die Inhaber derselben zur Anfuhr ihrer zum Gewerbebetriebe nothwendigen Bedürfnisse zwei Pferde oder Zugvieh halten, anzunehmen seyn, daß dergleichen Ackerstellen eben so wenig als jede andere Ablohnungsweise Gegenstand der Auseinandersetzung seyn könne. 1

Die Provinzial-Stände trugen um deshalb auch unterthänigst an:

eine allgemeine Erklärung zu erlassen, wonach dergleichen Etablissements oder Gerechtigkeiten nur dann zur Regulirung kommen, wenn es nicht zu erweisen

seyn sollte, daß deren Inhaber das von ihnen benutzte Land statt Lohn empfangen haben, und wenn dieses Land von dem zu §. 1. vorstehend angegebenen Umfange seyn sollte.

3. Der §. 23. Tit. 1. des Gesetzes bestimme, daß die zu bäuerlichen Hoffstellen gehörigen Gebäude dem bäuerlichen Wirth verbleiben und ihm bei Ausführung der Auseinandersetzung von der Gutsherrschaft in gutem baulichen Stande überliefert werden müßten.

Wenn aber im Allgemeinen angenommen werden könne, daß es der Vortheil der zur Unterhaltung der Gebäude verpflichteten Gutsherrschaft erheische, die Gebäude ihrer Bauern in einem guten Zustande zu unterhalten; wenn ferner in dem Culmerlande den bäuerlichen Wirthen öfter die Erhaltung ihrer Gebäude durch Kontrakte zur Pflicht gemacht worden, wenn endlich in dem Edict vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816 den Gutsherrschaften eine solche Ausstattung der regulirten Bauern nicht auferlegt worden, so bitten die Provinzial-Stände in Unterthänigkeit:

daß der bezogene §. 22. Tit. 1. des Gesetzes vom 8ten April 1823 gänzlich aufgehoben werden möge.

4. Der §. 28. Tit. I. des Gesetzes enthalte die Allerhöchste Zusicherung, daß dem Gutsherrn für die Eigenthums-Verleihung an die bäuerlichen Wirthe und für seine bisherigen Nutzungen vollständige Entschädigung gewährt werden solle.

Diese Allerhöchste Zusicherung trete indessen bei den Regulirungen auf Rente selten ein, besonders in den Regulirungen der Cämmerei-Dörfer der Stadt Thorn, wenn die Ausführungs-Behörden, gestützt auf den §. 38. No. 3. des Gesetzes, selbst für den Fall die öffentlichen Lasten von der Rente in Abzug bringen, wenn der Zins, welchen die bäuerlichen Einsaßen von der Regulirung entrichten müßten, um deshalb geringe gestellt worden, weil ihnen die Bezahlung der öffentlichen Lasten zur Pflicht gemacht war.

Die Provinzial-Stände bitten daher:

daß bei Feststellung der Rente regulirungsfähiger Bauernwirthe auf die vor der Regulirung statt gefundene Zinszahlung nicht Rücksicht genommen, sondern diese Rente nach den Ermittlungen bestimmt werden möge, welche das Gesetz vom 14ten September 1811 und die Deklaration vom 29sten Mai 1816 vorschreibe.

5. Der §. 101. Tit. 1. des Gesetzes enthalte die Beschränkung, daß, wenn bäuerliche Nahrungen, welche bereits zu Eigenthums-, Erbzins oder Erbpachts-Rechten verliehen sind, in Gefolge ihrer Erledigung, nach Inhalt der Verleihungsbriefe oder sonst nach den bestehenden Gesetzen, an die Gutsherrschaft zurückfallen, oder diese solche bäuerliche Nahrungen

rungen durch neue Verträge mit dem Besitzer derselben erwirbt, sie nur dann darüber nach eigenem Befinden verfügen und dieselben ganz oder zum Theil zu den herrschaftlichen Vorwerkern einziehen könne, wenn seit jener Verleihung 12 oder mehrere Jahre verflossen sind, andern Falls aber die Höfe binnen Jahresfrist nach dem Rückfall und der Uebergabe an die Grundherrschaft, wiederum zu Eigenthums-Rechten und mit keinen größern Lasten beschwert als zuvor, ausgethan werden müßten.

Diese Beschränkung dürfte nun eben so nachtheilig für die Landes-Cultur seyn, als sie eine Verschiedenheit der nach dem Gesetz vom 8ten April 1823 regulirten Bauerhöfe, von denen begründet, welche nach dem Gesetz vom 14ten September 1811 und der Deklaration vom 29sten Mai 1816 zur Regulirung kommen.

Die Provinzial-Stände batem deshalb unterthänigst:

eine Gleichstellung der Bauerhöfe, welche nach den verschiedenen, für den Provinzial-Verband gegebenen Gesetzen zur Regulirung kommen, und zwar hinsichtlich der Erwerbssfähigkeit derselben von Seiten der Gutsherrschaft und deren unbeschränkten Veräußerung gnädigst zu verfügen.

(Denkschrift vom 1. Febr. 1829. No. 21.)

H. Gegenstände die Wahl- und Schlachtsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer betreffend.

1. Klassen- Wahl- und Schlachtsteuer betreffend.

- a. Mit dem innigsten Danke erkennen die Provinzial-Stände die Erleichterung, welche denen zur zwölften Klasse eingeschätzten steuerpflichtigen Personen dadurch geworden ist, daß sowohl die jungen Leute unter 16 Jahren, als die Greise über 60 Jahre von dieser Steuer gänzlich befreit worden; wenn jedoch die allgemeine Gleichstellung der Bewohner desselben Landes, rücksichtlich der Besteuerung, nur alsdann erlangt werden könne, wenn in den großen Städten der Provinzen die Wahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und dagegen die Klassensteuer überall nach gleichen Grundsätzen eingeführt werde, so hielten die Provinzial-Stände es für ihre Pflicht, diesen so tief in das Interesse der Besteuereten eingreifenden Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen, und sie haben sich nach einem vollgültigen Beschluß zu der unterthänigsten Bitte geeinigt:

// auf die Einführung der Klassensteuer in den großen Städten und Abschaffung der Wahl- und Schlachtsteuer daselbst wiederholentlich ehrerbietigst anzutragen.

Zur Begründung ihres Antrages haben sie sich auf die in den früheren Denkschriften über diese Angelegenheit unterthänigst vorgetragenen Gründe bezogen und denselben noch hinzugefügt: daß die Bewohner der halben Bann-Weile um die Wahl-

und Schlachtsteuerpflichtigen Städte, nach §. 14. des Gesetzes wegen Einrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820 mit einer zwiefachen, ja wenn sie ihre Consumtions-Artikel nach den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten verkaufen, durch die Abgabe am Eingange mit einer dreifachen Steuer belegt und hierdurch ohne ihre Schuld verpflichtet werden, einen gegen die übrigen Bewohner des Staats unverhältnißmäßigen Beitrag zu den Staats-Bedürfnissen zu leisten. Ferner haben die Provinzial-Stände bemerklich gemacht, daß durch eine richtige Besteuerung nach den Grundsätzen der Mahl- und Schlachtsteuer gerade das Brot, mithin der unentbehrlichste Lebensartikel, für den armen Mann mit einer Steuer von 2 Thlr. für den Kopf belegt wird, während diese Steuer bei den unerläßlichen und bedeutenden Erhebungskosten derselben, den Staats-Kassen einen sehr verringerten Theil ihres Einkommens wirklich zuführt, und daher in mehreren Städten nicht den Durchschnitts-Satz pro Kopf liefert, welche durch die Klassensteuer, selbst bei der billigsten Veranlassung aufgebracht wird.

Die Provinzialstände sind der unmaßgeblichen Meinung, daß selbst in den großen Städten, welche sich selbst in Gefolge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 17ten März 1828 noch nicht für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung der Klassensteuer erklärt haben, noch immer die Ansicht vorherrsche, daß die Städte gehalten seyn dürften, den Ertrag der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer aufzubringen und daß die Bestimmung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes, worin es heißt: Se. Königl. Majestät sind nicht abgeneigt, die Einführung der Klassensteuer statt der Mahl- und Schlachtsteuer, den Umständen nach auch ohne Verpflichtung der Städte zur Gewährung eines vorhin bestimmten Ertrages, in dazu geeigneten Fällen, zu bewilligen — dieser Besorgniß noch nicht überall vorgebeugt habe.

Die Provinzial-Stände erlaubten sich daher den unterthänigsten Antrag:

denen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten durch eine vorhergegangene Classificirung nach den Grundsätzen der Klassensteuer anschaulich zu machen, wie sie im Vergleich der bisher aufgebrachten Mahl- und Schlachtsteuer zu stehen kommen würden, wenn sie die Klassensteuer angenommen haben würden:

indem durch diese Zusammenstellung denen Städten die Ueberzeugung gewährt werden dürfte, welche Vortheile sie durch die Annahme der Klassensteuer und Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwarten hätten.

Sollte aber auch diese Maaßregel nicht zum gehofften Zweck führen, alsdann haben die Provinzial-Stände mit einfacher Stimmen-Mehrheit, nämlich mit 50 Stimmen, beschlossen:

auf die unbedingte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den großen Städten und Einführung der Klassensteuer daselbst unterthänigst anzutragen, wogegen die Minderzahl des Dafürhaltens gewesen ist, daß die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Städte, besonders die hohen directen Steuern, die in den großen Städten erhoben würden und ihr Schuldenzustand es nothwendig machen dürfte, daß die Einführung der Klassensteuer nur dem freien Entschlusse dieser Städte anheim gegeben werden könne.

- b. Die ständische Einwirkung bei der Klassensteuer betreffend, so dürfte die Kreis-Ordnung vom 17ten März 1828, wodurch Kreisständische Versammlungen gesetzlich organisiert sind, denen Provinzial-Ständen eine gegründete Veranlassung hergeben, ihren frühern unterthänigsten Antrag dahin zu erneuern:

daß denen Kreisständischen Versammlungen gestattet werden möge, mittelst eines von ihnen zu wählenden Ausschusses, die aufgenommenen Klassensteuer-Listen zu revidiren, um zu prüfen, ob nach den Verhältnissen der Eingeschätzten und den gesetzlich bestimmten Merkmalen, die Veranlagung vorschriftsmäßig geschehen sey. Ferner daß die Königlichen Regierungen verpflichtet würden, die von dem Kreisständischen Ausschusse bevorworteten Abänderungen bei den Klassensteuer-Listen eintreten zu lassen, oder diese Abweichungen mit Gründen zu erwiedern; in der Art, daß es dem Ausschusse überlassen bleiben müsse, gegen die Gründe der Regierungen höhern Orts, selbst bei des Königs Majestät, Remedur nachsuchen zu können.

Uebrigens sind die Provinzial-Stände des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß die Kreisständischen Revisionen der Klassensteuer-Listen geregelter ausfallen und eine gründlichere Berücksichtigung der Klassensteuer-Reklamationen eintreten dürfte, wenn detaillirte und möglichst alle Verhältnisse der Klassensteuerpflichtigen berücksichtigende Veranlagungs-Grundsätze öffentlich bekannt gemacht würden, wobei die von mehreren Regierungen bereits entworfenen Veranlagungs-Instruktionen zum Grunde gelegt werden könnten.

- c. Die weitere Ermäßigung in der 12ten Klassen-Stufe erschien den Provinzial-Ständen deshalb für die Haushaltungen dieser Steuerpflichtigen nothwendig, weil mit der Verheirathung der Personen dieser Stufe, neue Pflichten und neue Lasten auf sie übergehen, der Hausvater daher höher besteuert wird, als der unbeweibte Steuerpflichtige desselben Standes, obgleich Letzterer in der Regel mehr als Ersterer zur Zahlung einer Steuer im Stande seyn dürfte.

Die Provinzial=Stände baten deshalb unterthänigst:

allergnädigst festzusetzen, daß in der 12ten Steuer=Stufe die Haushaltungen nur die einfache Steuer des einzelnen Steuerpflichtigen zahlen dürften.

2. Die Gewerbesteuer betreffend.

Denen Provinzial=Ständen sind darüber Anzeigen zugekommen, daß bei der Einschätzung der Kaufleute mit und ohne kaufmännische Rechte, zur Gewerbesteuer, in den verschiedenen Provinzen nicht gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen und es dürfte scheinen, daß die diesfälligen vielfachen Beschwerden durch eine Unbestimmtheit des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 veranlaßt worden. In den Seestädten des Provinzial=Verbandes wird die Besteuerung der Kaufleute davon abhängig gemacht, ob Jemand zur Kaufmanns=Corporation gehöre oder nicht; wenn jedoch das Statut der Kaufmannschaft zu Danzig vom 25sten April 1822 die Verpflichtung, der Corporation beizutreten, ganz anders bestimme, als das Statut der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25sten April 1823, und hiedurch die Kaufmannschaft zu Danzig einer weit mildern Besteuerung sich zu erfreuen habe, als die Kaufmannschaft zu Königsberg, so haben besonders die Letztern über die verschiedenartige, in der Unbestimmtheit des Gesetzes sich gründende Besteuerung Klage geführt, und es sind dieser Klage mehrere Orte, hinsichtlich der Besteuerung der Kaufleute mit und ohne kaufmännische Rechte, beigepflichtet. Diesen Beschwerden dürfte wahrscheinlicher Weise dadurch vorgebeugt werden können, wenn die Höhe der Besteuerung von der Befugniß zum Betriebe einer Art des Handel=Gewerbes, nicht aber von der oft schwierigen Beurtheilung des Geschäfts=Umfanges, abhängig gemacht werde.

Diese Verhältnisse berücksichtigend baten die Provinzial=Stände:

das Steuergesetz vom 30sten Mai 1820, in Hinsicht der Steuer der Kaufleute mit und ohne kaufmännische Rechte, abändern zu lassen,

und erlaubten sich, in Unterthänigkeit vorzuschlagen:

1. mit der bisherigen Steuer diejenigen Kaufleute zu besteuern, die mit kaufmännischen Rechten Ein= und Verkauf von Waaren im Inn= und Auslande bewirken; die Banquiers, Seerheder und Großhandel treibende Kaufleute;
2. mit einer geringern Steuer, inmitten der Besteuerung der 1sten und 3ten Klasse, diejenigen Kaufleute mit und ohne kaufmännische Rechte, welche den auswärtigen Ein= und Verkauf von Waaren, d. h. in der Stadt und in der Provinz betreiben.
3. mit der bisherigen Steuer der Kaufleute ohne kaufmännische Rechte aber diejenigen, welche ihr Geschäft auf den Ein= und Verkauf von Waaren am Orte selbst, oder auf den reinen Einzelhandel beschränken.

I. Gegenstände die Landarmen, und Correctionshäuser zu Tapiau und Graudenz betreffend.

1. Das Landarmen-Haus zu Tapiau.

Nachdem die Berichte der ständischen Commissarien für das Landarmen-Haus zu Tapiau, sowie die Mittheilungen des Königl. Commissarii über diesen Gegenstand den Provinzial-Ständen vorgetragen waren, so vereinigten dieselben sich zu folgenden Erklärungen gegen den Königl. Commissarius.

Die Provinzial-Stände hatten ersehen, daß die Anstalt zu Tapiau überfüllt und der Landarmen-Fond durch 1047 im Lande unterstützte Individuen belastet sey. Sie mußten noch immer die Vermuthung hegen, daß ohngeachtet der von den Königl. Regierungen vorgenommenen Recherchen von den Polizei-Behörden Mißbrauchsweise hilfsbedürftige Personen dem Landarmen-Fond überwiesen werden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder Ortsarme wären, oder Familien und Armen-Corporationen angehörten. Die Schwierigkeit der Ausmittelung dieser Verhältnisse wären allerdings bedeutend, und gründliche Recherchen von Seiten der ständischen Landarmen-Commission unausführbar, da solche nur an den Orten, an welchen die Verpflegten sich aufhalten, vorgenommen werden könnten. Am wirksamsten würde diesen Mißbräuchen dadurch begegnet werden können, wenn die einzelnen Landestheile ein Interesse daran hätten, möglichst wenige Individuen für Landarme zu erklären, und wenn die Prüfung der diesfälligen Ansprüche unter ständischer Mitwirkung vorgenommen würde.

Die von der Ostpreuß. ständischen Landarmen-Commission unterm 4ten Februar 1826 aufgestellten Grundsätze einer Natural-Verpflegung der Armen, wären auf dem 2ten Provinzial-Landtage von dem mit der Begutachtung beauftragten Ausschuss nicht zum Vortrage gebracht worden, und um deshalb, erst nachdem solche durch die Amtsblätter publicirt worden, zur Kenntniß der Provinzial-Stände gekommen. Gegen diese Grundsätze wären viele mißbilligende Vorstellungen eingegangen, und da die Provinzial-Stände diese Grundsätze gleichfalls für unweckmäßig erklären mußten, so haben sie den Königl. Commissarius ergebenst ersucht: jene Grundsätze der Natural-Armen-Verpflegung außer Anwendung zu lassen; dagegen aber haben die Provinzial-Stände sich folgende Vorschläge für Ostpreußen und Litthauen erlaubt, und zwar für die Zeit, bis daß die Allerhöchst verheißene neue Armen-Ordnung erscheinen werde.

1. Jeder Kreis möge die Unterhaltung oder Unterstützung seiner Landarmen aus eigenen Mitteln, und zwar von der erfolgten Genehmigung dieser Vorschläge ab, übernehmen.

2. Die Kreisstände würden unter Vorſitz des Landraths über die Aufnahme der Landarmen, ſo wie über die Art und Weiſe der Verpflegung, zu beſtimmen haben, ſie würden zu dem Zweck aus ihrer Mitte eine Kreisarmen=Commiſſion erwählen müſſen, die zu ihnen diejenige Stellung haben würde, wie die ſtändiſche Landarmen=Commiſſion zu den Provinzial=Ständen.
3. Es müſſe den Kreiſen überlaſſen bleiben, Landarme in die Anſtalt zu Tapiau zu ſenden, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Kreis alsdann die Koſten der Unterhaltung des Landarmen der Anſtalt zu Tapiau erſtatte.
4. Die Anſtalt zu Tapiau dürfe hienach hauptſächlich für Invallden, Vagabonden und Corrigenden beſtimmt bleiben, und der §. 5. des Landarmen=Reglements vom 31ſten Otktober 1793 ad 3—10. die aufzunehmenden Subjecte bezeichnen, wogegen die in dieſem §. ad 1. und 2. bezeichneten Perſonen die Klaſſe der Landarmen bilden würden.

Wenn gleich nach dieſen Vorſchlägen die Provinzial=Stände aus Fürſorge für den nothleidenden Theil ihrer Mitbürger ein größeres Maaß von Verpſichtung übernehmen, als ſie nach dem §. 135. des Landarmen=Reglements vom 31ſten Otktober 1793, und deſſen Deklaration vom 16ten November 1805 zu übernehmen verbunden ſind, ſo ſetzen ſie dabei vertrauensvoll voraus und hoffen, daß die Unterhaltung der Beſſerungs=Anſtalt zu Tapiau fortan nicht mehr als einen jährlichen Beitrag von höchſtens 25000 Thlr. dem Lande koſten werde, und ſie erſuchten daher den Königl. Commiſſarius ergebenſt, dieſe Vorſchläge geneigteſt zu genehmigen und in Ausführung bringen zu laſſen.

2. Das Landarmen=Haus zu Graudenz.

Aus den Berichten, welche die ſtändiſche Landarmen=Commiſſion von Weſtpreußen den Provinzial=Ständen über die Lage des ihrer Controlle überwiesenen Landarmen=Fonds vorgelegt hat, haben die Provinzial=Stände mit Bedauern erſehen:

- a. daß die Ausgabe die jährliche Einnahme überſteige, und daß dieſes Deficit vorzüglich durch die Unterſtützungs=Gelder herbeigeführt werde, welche die beiden Königl. Regierungen zu Danzig und Marienwerder an angebliche Landarme bewillige.
- b. daß die Landarmen=Commiſſion in der Stellung, welche ihr durch das Allerhöchſte Regulativ vom 26ſten September 1826 angewieſen iſt, ſich außer Stande befinde, diejenige zweckdienliche Wirkſamkeit zu äußern, welche zum Gedeihen der Anſtalt nothwendig ſey.

Die Provinzial=Stände haben ſich veranlaßt gefunden, den Königl. Commiſſarius von dieſen Beſchwerden in Kenntniß zu ſetzen und um die Ausführung der Maaßregeln zu bitten, welche nöthig ſeyn dürften, um das eingetretene Deficit ohne Erhöhung der Land=

armen=Beiträge zu decken, und für die Zukunft der Landarmen=Commission eine wirksamere Stellung zu geben.

Aus der historischen Uebersicht, welche über die zeitherige Verwaltung des Landarmen= Fonds den Provinzial=Ständen vorgelesen worden, hat sich ergeben, daß die Vereinigung der Straf=Anstalt mit der Besserungs=Anstalt zu Graudenz vorzüglich nachtheilig auf die Fonds der letztern eingewirkt habe; sehr bedeutende Summen wären dem Lande dadurch entzogen worden. Der seit dem 1sten Januar 1827 zur Anwendung gekommene Etat habe diesem Uebelstande nur theilweise abgeholfen, und eine, der Wirklichkeit mehr entsprechende Verrichtung desselben, würde demnach dringend nothwendig.

Die Provinzial=Stände traten überall den Vorschlägen und Anträgen bei, welche die ständische Landarmen=Commission in ihrem Bericht vom 24ten Dezember 1828 gemacht hatte, und ersuchten den Königl. Commissarius, sich höhern Orts für die Auseinandersetzung mit der Königl. Regierung von Marienwerder, rücksichtlich der Fonds der Straf=Anstalt und Besserungs=Anstalt und der Kosten der Zuchtschule, so wie des Capitals, welches Fiscus dem Landarmen=Fond schuldig sey, zu verwenden, und der Königl. Regierung zu Marienwerder die speziell vorgeschlagenen Ersparnisse zur Ausführung anzuempfehlen.

Um die zweckmäßigere Einwirkung der ständischen Armen=Commission und die möglichste Sicherstellung der Landarmen=Fonds gegen unbegründete Ansprüche auf Unterstützung zu sichern, haben die Provinzial=Stände folgende Beschlüsse dem Königl. Commissarius bevorzugend vorgelegt:

1. geneigtest die Anordnung zu treffen, daß der Präsident oder der Departements=Rath der Königl. Regierung zu Marienwerder veranlaßt werde, jährlich ein= oder zweimal mit der Landarmen=Commission in Graudenz zusammenzutreten, um mit ihr über alles, was auf das Gedeihen der Anstalt Bezug habe, Rücksprache zu nehmen.
2. daß die Unterstützung der Landarmen außer dem Hause künftig nur mit Zustimmung der ständischen Landarmen=Commission bewilligt werden könne.
3. daß sämtliche Akten, sowohl über die jetzt in der Anstalt befindlichen Pfleglinge, als über die Landarmen, welche außer dem Hause Unterstützung erhalten, der ständischen Landarmen=Commission zur Prüfung vorgelegt werden müßten.
4. daß in Folge der S. 19. des Landarmen=Reglements Allerhöchsten Orts genehmigten Bestimmung, sämtliche Kinder, deren Erziehung und Verpflegung dem Landarmen=

Fond zur Last falle, nicht in der Zuchtschule, sondern bei dazu geeigneten Privatpersonen untergebracht werden möchten, und endlich

5. daß es dem Königl. Commissarius gefallen möge, höhern Orts zu unterstützen, daß die im §. 16. des Landarmen-Reglements enthaltene Bestimmung, nach welcher die l. c. sub 2. 3. und 4. aufgeführte Personen sich in die Ausnahme zur Besserungs-Anstalt eignen, aufgehoben, und dagegen gesetzlich bestimmt werden möge, daß die bezeichneten Individuen, falls sie auf Bettelerei betroffen werden, nicht nach Graubenz in das Institut abgeführt, sondern polizeilich bestraft werden müßten.

K. Gegenstände betreffend, die von dem 1sten und 2ten Provinzial-Landtage ehrerbietigst vorgetragen, aber noch nicht vollständige Erledigung erhalten haben.

Die Provinzial-Stände hielten es ihrer Stellung nicht entgegen, diejenigen Gegenstände in einer besondern unterthänigen Denkschrift anzuregen, die auf die Bitten der früheren Provinzial-Landtage noch nicht vollständig erledigt sind.

Sie haben in dieser Beziehung folgende ehrerbietige Anträge gemacht:

1. Ueber die Aufhebung der Königl. General-Commission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der Uebertragung der Geschäfte dieser Königl. Commission an die Königl. Regierungen Allerhöchsten Orts schließlich zu entscheiden.
2. Die Einführung der Vermittelungs-Commission, wie sie im Großherzogthum Hessen bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse bestehe, huldreichst zu genehmigen.
3. Die Emanirung des verheißenen Gewerbe-Polizei-Gesetzes gnädigst beschleunigen zu lassen, um der Unsicherheit ein Ende zu machen, die in den Ansichten über die, durch die Einführung der allgemeinen Gewerbebefreiheit neu gestalteten Verhältnisse über mehrere Gewerbetreibende, vorzüglich unter den Handwerkern, vorherrschend sey.
4. Die in der Denkschrift vom 12ten Dezember 1824 unterthänigst erbetene Errichtung eines Gymnasii zu Hohentstein gnädigst zu bewilligen.
5. Die Allerhöchsten Entschlüsse über die Städte-Ordnung fördern zu lassen, damit auch den Städten des Culmerlandes, in welchen die allgemeine Städte-Ordnung noch nicht eingeführt sey, die Theilnahme an den Wohlthaten dieses Gesetzes eröffnet werde. Nicht minder

6. das im Allerhöchsten Landtags=Abschiede vom 17ten März 1828 verheißene Sub=

sidiar=Gesetz für die Feuer=Versicherungs=Anstalten,

so wie
7. die eben daselbst huldreichst versprochene Wege=Ordnung baldigst publiciren zu lassen.

(Denkschrift
vom 15. Febr.
1829. No. 31.)

Vor dem Schlusse des Landtages beschäftigten die Provinzial=Stände sich mit der Revision ihrer Geschäfts=Ordnung, und ersuchten den Königl. Commissarius, die nach den gemachten Erfahrungen beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen der Geschäfts=Ordnung zu genehmigen, die Geschäfts=Ordnung danach neu umarbeiten zu lassen, und in dieser neuen Form dem 4ten Provinzial=Landtage zur Befolgung vorzulegen.

Außer denen vorgetragenen Gegenständen sind den Provinzial=Ständen eine bedeutende Anzahl von Eingaben und Gesuchen zugegangen, die nach erfolgter Beprüfung dem Königl. Commissarius bevornwortend übergeben sind. Eine nicht minder bedeutende Zahl von Eingaben und Gesuchen aber sind als unbegründet, oder nicht zur Unterstützung geeignet, zurückgewiesen worden.

Nachdem die Provinzial=Stände ihre Arbeiten beendet hatten, wurde der 3te Preuss. Provinzial=Landtag von dem Königl. Commissarius mittelst einer feierlichen Rede geschlossen, der Landtags=Marschall und dessen Stellvertreter der ihnen für die Dauer des Landtages anvertrauten Aemter enthoben und die Abgeordneten entlassen.

Dieser 3te Provinzial=Landtag hat vom 18. Januar 1829 bis zum 16. Februar 1829 ununterbrochen gewährt, und es sind während der Dauer desselben 22 Plenar=Sitzungen gehalten worden.

Die ständischen Abgeordneten haben schlüßlich aus eigenen Mitteln die Armen der Stadt Königsberg reichlich bedacht, und das auf dem 1sten Provinzial=Landtage für arme Studirende aus dem Provinzial=Verbande auf der Landes=Universität zu Königsberg errichtete Stipendium durch bedeutende Beiträge abermals vergrößert.

Auch dieser Provinzial-Landtag dürfte sich den frühern Preuß. Provinzial-Landtagen würdig anreihen haben. Unbegrenzt war die Begeisterung für König und Vaterland und das Ziel seines Strebens: das Wohl der Provinzen zu fördern, sprach sich in dem Eifer aus, mit welchem in der kurzen Dauer des Landtages die vielen und weitläufigen Arbeiten geleistet wurden. Die größte Einigkeit hat stets unter den Abgeordneten geherrscht, und sie haben sich in gegenseitiger Freundschaft und Achtung getrennt.

Landtags = Abschied

für die

preussischen Provinzial = Stände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*

Entbieten den zum dritten Preussischen Provinzial = Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben die auch beim dritten Landtage von Unsern getreuen Ständen Uns bezeugten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, so wie den Eifer, mit welchem dieselben sich den Berathungen unterzogen haben, mit Wohlgefallen aufgenommen, und ertheilen ihnen auf die abgegebenen Erklärungen folgende Resolutionen:

I.

Die dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gegenstände betreffend.

1. Da Unsere getreuen Stände zur Zeit noch Maaßregeln gegen die Parcellirung des bäuerlichen Grund = Eigenthums in dortiger Provinz nicht für nothwendig finden, so lassen Wir diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen. Parcellirung des bäuerlichen Grund = Eigenthums.
2. Auf die Erklärung über den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erledigung der Zweifel über die dortige Mühlen = Gesetzgebung, haben Wir noch eine nähere Untersuchung der stattfindenden factischen Verhältnisse anzuordnen beschlossen, und behalten Uns demnächst die weitere Bestimmung vor. Mühlen = Gesetzgebung.
3. Was die Vorschläge wegen Deklaration des §. 22. der Gemeinheitstheilungs = Ordnung vom 7ten Juni 1821 anlangt, so behalten Wir Uns vor, Entschließung zu fassen, wenn die Erklärung der Stände der übrigen Provinzen über diesen Gegenstand eingegangen seyn wird. Deklaration der Gemeinheitstheilungs = Ordnung.

Irren-Anstalt im Kloster Neuenburg.

4. Zu Einrichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt sind Wir geneigt, der Provinz mit dem durch unsere Ordre vom 16ten Dezember 1825 zu diesem Zwecke bestimmten Kloster Neuenburg und dem Vermögen desselben auch die bisherigen sämmtlichen Nutzungen von der Schenkung zu überweisen.

Da jedoch durch Unsere gedachte Ordre das Kloster der Provinz unter der Bedingung bestimmt worden ist, daß die Stände die darin unterzubringende Anstalt aus Provinzial-Mitteln einrichten und erhalten, hierüber aber vom dritten Landtage eine bestimmte Erklärung noch nicht abgegeben worden ist, so muß der Ueberweisung noch Anstand gegeben, und die weitere Erklärung des nächsten Landtages über die Erfüllung der gedachten Bedingung erwartet werden.

Wir haben übrigens die Wahl der ständischen Deputirten zu Bearbeitung des Einrichtungs- und Verwaltungs-Planes bestätigt, und selbige bei ihren Berathungen unter die Leitung Unseres Ober-Präsidenten gestellt, durch welchen sie die nöthige technische Beihülfe erlangen werden, und welcher über die Resultate der vorzunehmenden Vorarbeiten vor dem nächsten Provinzial-Landtage an Unser Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu weiterer Veranlassung Anzeige erstatten wird.

Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder.

5. Da Unsere getreuen Stände die Erfüllung der Bedingungen, unter welchen denselben, Behufs der von ihnen bei dem vorigen Landtage in Antrag gebrachten Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder, zur eigenthümlichen Ueberlassung des Kloster-Gebäudes zu Jacobsdorff nebst einigen in dessen Nähe gelegenen Forst-Ländereien, von Uns in dem Landtags-Abschiede vom 17ten März v. J. Hoffnung gemacht worden, namentlich die besondere Aufbringung der deshalb erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten abgelehnt und dabei bemerkt haben, wie für diesen Zweck mehrere Privat-Vereine theils sich bereits gebildet hätten, theils im Entstehen begriffen wären, so erscheint dieser Gegenstand dadurch erledigt.

Wenn jedoch hierbei zugleich bemerkt worden, daß die mit den provinziellen Landarmen-Häusern zu Lapiou und Graudenz verbundenen Schul- und Erziehungs-Anstalten für jugendliche Verbrecher und Kinder verbrecherischer Eltern, wegen der unvermeidlichen Nähe der Correctionairs und aus Mangel an Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung nach außen hin, der Absicht nicht entsprechen könnten, und daher eine Verlegung an einen andern schicklicheren Ort nothwendig machten, so sind Wir nicht abgeneigt, der Provinz hierbei durch unentgeltliche Ueberlassung des Klosters zu Jacobsdorff, nebst dessen im vorigen Landtags-Abschiede bezeichneten Zubehör, auch sofern dieses für das gesammte Bedürfniß nicht ausreichen sollte, durch Hergabe noch eines disponiblen ehemaligen Kloster-Gebäudes zu Hülfe zu kommen. Es ist aber vor weiterer Entschließung erforderlich, daß ein ausführlicher

Plan über die beabsichtigten Einrichtungen ausgearbeitet, und von dem nächsten Provinzial-Landtage zur Genehmigung und fernern Anordnung vorgelegt werde. Und wie Wir die getroffene Wahl der zu den diesfälligen Vorerörterungen ernannten Commissarien genehmigen, so wird nur noch zu deren Nachachtung bemerflich gemacht, daß weder zu den diesfälligen ersten Einrichtungs-, noch den fernern Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten auf allgemeine Staats-Fonds ein Mehreres übernommen werden kann, als was von denselben nach der bisherigen Verfassung bereits zu leisten gewesen ist.

6. Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände, zwei mit Seminarien zu verbindende Taubstummen-Schulen, durch Aussetzung eines zu 400 Thlr. bestimmten Lehrer-Gehalts, 50 Thlr. zu Unterrichts-Mitteln und des Unterhalts von sechs Freistellen bei einer jeden, aus Provinzial-Mitteln zu fundiren, damit durch besondere hierauf gerichtete Ausbildung der Seminar-Zöglinge der Taubstummen-Unterricht in die gewöhnlichen Schulen allmählig übertragen werde, erkennen Wir mit Wohlgefallen, haben auch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, zu erwägen, ob die von den Ständen in Vorschlag gebrachten Seminarien in Angerburg und Marienburg zu Verbindung mit jenen Taubstummen-Schulen geeignet seyn dürften, und behalten Uns für diesen Fall das Gesuch, um Einräumung von Gelaß in dortigen landesherrlichen Gebäuden, den Umständen nach zu berücksichtigen, vor. Nicht minder soll den Seminar-Direktoren befohlen werden, für möglichst billige Unterbringung der auf Kosten der Stände in den beiden Taubstummen-Schulen zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen. Auch finden Wir kein Bedenken, den nach dem Regulativ vom 26sten Oktober 1826 bestehenden Landarmen-Commissionen, in Beziehung auf die Verwaltung dieser Anstalten, die ihnen durch dieses Regulativ zugestandene Controlle einzuräumen, und ihnen die Prüfung der Verhältnisse derjenigen zu überlassen, welche auf kostenfreie Unterbringung der übrigen in diesen Anstalten Anspruch machen.

Taubstummen-Anstalten.

Dagegen erscheint die gebetene sofortige Auflösung der Verbindung der Provinz mit der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg deshalb nicht zulässig, weil die mit Rücksicht auf diese Verbindung eingegangenen Verpflichtungen und festgesetzten Ausgaben nicht sofort erlöschten und erspart werden können.

Die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände sollen aber auf jede mit den bestehenden Verpflichtungen des Instituts verträgliche Weise und zwar in der Art zu erfüllen gesucht werden, daß Unser Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, durch Verminderung des angestellten Personals und sonstige Beschränkung des Unterhaltungs-Aufwandes Ersparnisse an den Ausgaben der Anstalt bewirkt, die ausschließ-

lich den ständischen Beiträgen zu gut gerechnet werden, auf welche Weise allmählig die Auflösung der Verbindung der Stände mit dieser Anstalt herbeizuführen seyn wird. Mit den diesfalligen Einleitungen ist Unser Ober-Präsident beauftragt, welcher bei Anzeige des Resultats auch über die in Anspruch genommene Theilung der vorhandenen baaren Bestände und Kapitalien des Instituts sein Gutachten zu eröffnen haben wird.

II.

Die vom Landtage angebrachten Petitionen betreffend.

- Theilnahme an Revision der Gesetze.** 1. Wir haben Unsern getreuen Ständen bereits im Landtags-Abschiede vom 17ten März v. J. zu erkennen gegeben, daß, ehe über eine Berathung mit den Ständen, wegen Revision der Gesetzgebung Entschließung gefaßt werden kann, zuvörderst abgewartet werden muß, ob bei dieser Revision Veränderungen in Frage kommen, welche nach dem Gesetze vom 5ten Juni 1823 eine solche Berathung erforderlich machen. Der Zeitpunkt, wo dies zu übersehen seyn wird, ist noch nicht eingetreten, daher denn auf ihr erneuertes Gesuch noch keine Entschließung erfolgen kann.
- Criminal-Justizpflege.** 2. Was die von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Criminal-Justizpflege gemachten Anträge betrifft, so können Unsere getreuen Stände vertrauen, daß die von ihnen in Anregung gebrachten Gegenstände bei der angeordneten Revision der Criminal-Ordnung ohnehin einer sorgfältigen Erwägung werden unterworfen werden. Indessen haben Wir kein Bedenken gefunden, die von ihnen eingereichte Denkschrift der niedergesetzten Revisions-Commission zur Berücksichtigung zufertigen zu lassen.
- Einführung des Mühlengesetzes von 1810.** 3. Auf den wiederholten Antrag, das Gesetz vom 29sten März 1808 und die Ordre vom 22sten September 1826 wieder aufzuheben und dafür das Gesetz vom 28sten October 1810 auch in Ostpreußen, Litthauen und dem Marienwerderschen Kreise einzuführen, werden Wir Entschließung fassen, wenn das Resultat der oben unter I. 2. erwähnten Erörterungen sich übersehen läßt.
- Stempelfreiheit für die Verhandlungen der Schiedsmänner.** 4. Um Unsern getreuen Ständen einen Beweis Unserer Theilnahme an dem auf ihren Antrag errichteten Institut der Schiedsmänner zu geben, wollen Wir die Bestimmung, daß zu den von denselben getroffenen Vergleichen der halbe Erkenntnißstempel genommen werden solle, gänzlich aufheben und anordnen, daß dazu, insofern das Object überhaupt den stempelpflichtigen Betrag erreicht, und die Ausfertigung des Vergleiches von den Partheien verlangt wird, nur der Ausfertigungstempel von 15 Silbergroschen genommen werden, außer diesen Fällen aber und wenn die Sache mit der Eintragung des Vergleiches ins Protokollbuch abgethan ist, gänzliche Stempelfreiheit stattfinden solle.

5. Auf den Antrag des Landtags, daß die freiwillige Abtretung größerer Patrimonial-Gerichtsbarkeiten mit allen Früchten und Lasten vom Staate angenommen werden möge, behalten Wir Uns die Entschließung bis dahin vor, daß mehrere damit im Zusammenhange stehende Angelegenheiten im Wege der Gesetzgebung erledigt seyn werden.

Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction an den Staat.

Ebenso können Wir

6. auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, um Modifikation des Criminal-Verfahrens bei geringern Vergehungen und Uebernahme der Criminal-Kosten von Seiten des Staats in wichtigern Fällen, zur Zeit keine Entschließung fassen, da das Weitere hierüber erst im Verfolg der Revision der Criminal-Ordnung wird bestimmt werden können. Wir haben jedoch die ständische Schrift Unserm Justiz-Minister zur Prüfung vorlegen lassen.

Modifikation des Criminal-Verfahrens u. Criminal-Kosten.

7. Auf den ganz allgemeinen, durch keine speciellen Gründe und Thatsachen motivirten Antrag, einen Befehl zu erlassen, daß die Abgaben-Gesetze ohne Unsere Allerhöchste Bestimmung nicht zur stärkern Belastung der Abgabepflichtigen gedeutet, vielmehr im zweifelhaften Falle zu Gunsten derselben ausgelegt werden sollen, finden Wir etwas zu verfügen keine Veranlassung.

Erklärung der Steuergesetze zu Gunsten der Abgabepflichtigen.

8. Die Lehnverbindungen, welche nicht nur im Ermelande, sondern auch in mehrern andern Provinzen besteht, im Allgemeinen aufzuheben, können Wir Uns nicht bewogen finden, werden jedoch in einzelnen dazu geeigneten Fällen auf diesfallige Gesuche einzugehen nicht abgeneigt seyn.

Aufhebung der Lehn-Verhältnisse.

9. Die Denkschrift Unserer getreuen Stände, in welcher sie bitten, daß bei der Execution gegen Besitzer von Landgütern gewisse zum Betriebe der Landwirthschaft notwendige Gegenstände nicht möchten abgepfändet werden können, haben Wir Unserm Justiz-Minister zur Berücksichtigung bei Revision der Gerichts-Ordnung zugehen lassen.

Objecte welche bei der Execution gegen Landgüter von der Abpfändung auszunehmen sind.

10. Mittelft Unserer durch die Gesefsammlung publicirten Verordnung vom 28ten Juni d. J. haben Wir die in Westpreußen vorher bestandene Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben und dadurch den Antrag des Landtags gewährt.

Geschlechts-Vormundschaft in Westpreußen.

11. Was die Deckung und Befestigung der Sandschollen und Sandhügel anlangt, so ist dieser Gegenstand bereits bei Revision der Gesetzgebung in Anregung gekommen, und zur Berücksichtigung hierbei die ständische Denkschrift Unserm Justiz-Minister mitgetheilt worden.

Deckung der Sandschollen.

12. Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände wegen der Erbschaftssteuer-Abgabe des Schichtgebers und der Stempelfreiheit von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Stempel-Abgabe des Schichtgebers.

wenn das Object den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt, ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen den Bescheid, daß der Antrag in Betreff der Kauf- und Erbschaftsstempel-Verhältnisse der köllmischen Hälfte sich durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften befriedigend erledigt, indem der überlebende Ehegatte, welcher nach bestandener, durch den Tod des verstorbenen Ehegatten aufgelöster allgemeiner Gütergemeinschaft die Hälfte des Gesamtvermögens als sein Eigenthum zurüchnimmt, in dieser Zurücknahme keinen erbchaftlichen Erwerb hat, und folglich hiervon weder einen Erbschaftsstempel noch einen Kaufstempel beizubringen verpflichtet ist; daß dagegen das Petitum: die Stempelfreiheit aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und besonders bei Erbschaften, bis auf einen Werth von 100 Thlr. auszudehnen, nicht zu bewilligen ist.

Erbschafts-
Stempel bei
Fidei-Commis-
Anfällen.

13. Aus der Beschränkung des Eigenthums bei Lehnen und Fidei-Commis-
Wir keinen Grund entnehmen, den erbchaftlichen Anfall derselben von dem gesetzlichen Erb-
schaftsstempel zu befreien.

Landraths-
Wahl.

14. In der freiwilligen Verzichtleistung der Preussischen Ritterschaft auf das dersel-
ben von Uns bestätigte Vorrecht, die Kandidaten zu erledigten Landraths-Stellen, mit Aus-
schließung der übrigen, in den Kreis-Versammlungen repräsentirten Stände zu wählen, er-
kennen Wir zwar einen Gemein Sinn und ein Bestreben, das Band der Eintracht und des ge-
genseitigen Vertrauens, welches die verschiedenen Stände umschlingt, zur Förderung des
gemeinen Besten noch mehr zu befestigen, worüber Wir der Ritterschaft Unsern Beifall zu
bezeugen nicht Anstand nehmen. Inzwischen tragen Wir doch Bedenken, das berührte
Wahlrecht in Gemäßheit des §. 2. Unseres Reglements vom 22sten August 1826 den Kreis-
Versammlungen beizulegen und, wie gleichfalls nachgesucht worden, mit Abänderung des
§. 4. desselben Reglements, die Wählbarkeit zu den Stellen der Landräthe und Kreis-De-
putirten in der Provinz Preußen, über die freien Grundeigenthümer aller drei in den Kreis-
Versammlungen repräsentirten Stände auszudehnen. Denn Wir glauben den Repräsen-
tanten der Städte und Landgemeinen eine das Interesse ihrer Committenten hinlänglich
sicherstellende Einwirkung auf die Wahlen zu erledigten Landrathsstellen zugestanden zu ha-
ben, indem Wir im §. 1. des Reglements verordnet, daß denselben jedesmal von dem Aus-
fall der Wahl Kenntniß gegeben werde, damit sie etwanige erhebliche Bedenken, welchen die
Vesätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige bringen kön-
nen, um solche zu Unserer Entscheidung gelangen zu lassen. Und da wir, wenn dergleichen
Bedenken geäußert werden sollten, solche immer einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen
werden, so ist hierdurch das Interesse der Städte und Landgemeinen mehr gesichert, als
durch deren unmittelbare Theilnahme an der Wahl, welche ihnen bei der Uebersahl ritter-
schaft-

schaftlicher Stimmen auf den Erfolg nur einen geringen Einfluß geben würde. Demnächst finden Wir zu einer weitem Ausdehnung der Wählbarkeit zu den Stellen der Landräthe und Kreis-Deputirten, als über die nach §. 7. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 zum Stande der Ritterschaft zu zählenden pos. 2. Litt. a. und b. näher bezeichneten Grundeigenthümer, welchen Wir, in Beziehung auf den §. 4. der Kreis-Ordnung vom 17ten März 1828, die Wählbarkeit zu den genannten Stellen, als in dem ihnen beiwohnenden Wahlrechte begründet, zugestanden wissen wollen, Uns nicht bewogen. Denn der Stand der Ritterschaft, einschließlich derer auf Provinzial-Land- und Kreistagen mit demselben vertretenen Grundeigenthümer, ist in der Provinz Preußen zu zahlreich, und die landrätlichen Amtsbezirke sind dort von verhältnißmäßig zu großer Ausdehnung, als daß sich dafür annehmen ließe, dieser Stand biete einen zu beschränkten Kreis von wählbaren Personen dar.

15. Wegen Aufhebung des noch bestehenden Abdeckerei-Zwanges sind bereits durch Unser Ober-Präsidium die erforderlichen Einleitungen getroffen, worauf denn, wenn deren Resultat feststeht, Entscheidung erfolgen wird.

Abdeckerei-
Zwang.

16. Nachdem nunmehr die Erklärungen sämtlicher Provinzial-Stände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und die diesfalls gewünschten Bestimmungen beisammen sind, ist das diesfällige Gesetz in der Bearbeitung und wird möglichst beschleunigt werden.

Juden-
Ordnung.

17. Was die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Unterstützung der Pferdezucht anlangt, so kann ihrem Gesuch ad 1 und 2., betreffend die Zahlung höherer und fester Preise für die Kavallerie-Remonte-Pferde, aus den in dem sub A. beigefügten Gutachten des Staats-Ministerii angeführten Gründen nicht gewillfahrt werden; in Betreff ihres zu 3. ausgesprochenen Wunsches aber, von Staatswegen dahin zu wirken, daß die besseren jungen Stuten Behufs der Nachzucht dem Lande erhalten werden möchten, kann eine diesfällige Einwirkung des Staats immer nur insoweit stattfinden, als dies gesetzlich zulässig ist.

Beförderung
der Pferdezucht

18. Auf das Gesuch um baldige Beendigung der Anlagen zur Entwässerung der Lüstner Niederung, eröffnen Wir denselben, daß, insoweit die beabsichtigten Arbeiten als nützlich für den Zweck anerkannt worden sind, Wir auch die Kosten dazu bereits bewilligt haben und die Ausführung in diesem Jahre bewerkstelligt werden wird, dafern nicht die neuern Durchbrüche eine Aenderung des Bauplans nothwendig machen; daß aber wegen gänzlicher Ausführung des früher entworfenen Entwässerungs-Plans erst nach dem Erfolg der deshalb bereits verfügten örtlichen technischen Prüfung ein Beschluß wird gefaßt werden können.

Entwässerung
der Lüstner
Niederung.

19. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, „den Kreisbewohnern für die von ihnen bei den Kunststraßenbauten zu übernehmenden Leistungen eine Vergütung mit einem

Ausdehnung
des Chaussée-
Baus.

Biertheile in baarem Gelde und mit drei Biertheilen in Chauffeezetteln, welche an allen Barrieren des Provinzialständischen Verbandes gleich dem baarem Gelde gelten sollten, und auch von den Inhabern veräußert werden könnten, zu gewähren,“ können Wir nicht eingehen. Diese Maaßregel würde nichts anders seyn, als eine Anleihe des Staats, bei welcher den Darleihern allmählig realisirbare Anweisungen auf die Staats-Fonds ertheilt würden. Im Allgemeinen wird aber die Förderung des Chauffeebaues durch Anleihen nicht beabsichtigt. Das vorgeschlagene Mittel würde aber auch jedenfalls als zweckmäßig zu Bewirkung einer Anleihe nicht zu betrachten seyn. Denn da nur ein Theil der Eingefessenen von der Chauffee Gebrauch machen, einem andern Theile aber daran gelegen seyn würde, seine Vergütung bald zu Gelde und die Realisirung nicht von dem langsamen, durch viele Jahre sich hinziehenden Gange der eigenen Anrechnung bei der Chauffeegeld-Entrichtung abhängig zu machen, so würden die Chauffee-Freizettel zu einem auf die Chauffee-Kassen angewiesenen Papiergelde werden, wobei die ersten Inhaber in die Hände der Spekulanten fallen und einen Theil, wahrscheinlich den bei weitem größten, der ihnen zugeordneten Vergütung verlieren würden. Diese Maaßregel würde ferner einer ordnungsmäßigen und vortheilhaften Verwaltung der Chauffeegeld-Einnahmen große Hindernisse entgegenstellen; sowie sich denn auch, da bei dem unbedeutenden Geldwerthe der Chauffeezettel ein die Nachahmung erschwerender und deshalb schwieriger und kostspieliger Druck nicht zulässig seyn würde, vorhersehen ließe, daß falsche Chauffeezettel erscheinen würden, sobald sie ein Gegenstand des Handels wären. Sollten aber Unsere getreuen Stände wegen Erleichterung der Zahlungen für Leistungen bei Anlage und Unterhaltung der Chauffeen anderweite geeignete Vorschläge zu machen wissen, so sollen solche genau erwogen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch unterliegt die Gewährung des weitern Antrags: die Kreisstände, bei beabsichtigten oder gewünschten Chauffee-Anlagen mit ihren Anerbietungen zur Beförderung derselben zu hören, keinem Bedenken.

Einbringung
russischen Tau-
werks.

20. Das Gesuch um Erhöhung des Einfuhrzolles vom russischen Tauwerk steht mit dem Steuer-Tarif in mehrfach naher Beziehung, daher Unsere Entschließung darüber vorbehalten bleiben muß. Inzwischen kann nicht unbemerkt bleiben, daß den vorgetragenen Beschwerden zum größten Theile von selbst abgeholfen werden wird, wenn die Nheder, wie bei der gepriesenen vorzüglichen Güte des inländischen Tauwerks erwartet werden kann, ihre Ankäufe freiwillig auf letzteres beschränken.

Hausirhandel.

21. Inwiefern anderweite Bestimmungen über den Hausirhandel zu treffen seyn werden, wird sich erst in Folge der Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung übersehen lassen, bis wohin es bei der jetzigen Lage dieser Angelegenheit bewenden muß.

22. Auf den Antrag wegen Ermäßigung der Salz-Preise werden Unsere getreuen Stände bei No. 26. dieses Abschiedes Bescheidung finden. Herabsetzung
der Salzpreise.

23. Was das Gesuch wegen Stiftung eines aus Staatsmitteln auszustattenden Fonds zur Beförderung der Schul-Anlagen und Unterhaltung der Schullehrer auf dem Lande und in den Städten anlangt, so müssen Wir unsern getreuen Ständen zunächst bemerklich machen, daß die Unterhaltung der vorhandenen Elementar-Schulen, sowie die Gründung neuer derartiger Anlagen, wo das Bedürfniß dazu sich ergibt, zu den Obliegenheiten der Ortsgemeinen und je nach Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, zu den Verpflichtungen der Grundherrschaften gehört und sich daher die Uebertragung dieser Verpflichtungen auf allgemeine Staatsmittel nicht rechtfertigen lassen würde. Schulen.

Nichtsdestoweniger haben Wir bisher schon in landesväterlicher Fürsorge für die Beförderung des zum Wohle Unserer getreuen Unterthanen so wichtigen Zweckes, bei den Schul-Anlagen in unsern Domainen Uns keineswegs auf die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten beschränkt, welche aus dem grundherrlichen Verhältnisse sich herleiten, außerdem aber in anderen kleineren und dürftigeren Gemeinden, deren löbliches Bestreben zur Begründung eines guten Schul-Unterrichts durch die schwierige Herbeischaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel hätte behindert werden können, mehrfache Unterstützungen zur Erbauung und ersten Einrichtung der Schulhäuser verabreichen lassen: sowie denn ferner auch für die Heranziehung tüchtiger und für ihren Beruf zweckmäßig vorgebildeter Elementar-Schullehrer in den ganz auf unsere Kosten unterhaltenen Seminarien gesorgt wird.

Es gereicht Uns zum Wohlgefallen, daß unsere Provinzial-Stände die dem Lande hierdurch wiederfahrenden Wohlthaten anerkennen, und Wir haben aus der vorliegenden Bittschrift gern ersehen, daß auch ihnen die sehr erfreuliche Zunahme des Schulbesuchs in den dortigen Regierungsbezirken nicht unbekannt geblieben ist. Wie bisher, so auch ferner, wird der Beförderung eines guten Volks-Unterrichts unsere Aufmerksamkeit gewidmet bleiben, und wo nachgewiesenes Bedürfniß es erheischt, Unterstützung für diesen wichtigen Zweck nicht versagt werden.

24. Die beiden Anträge wegen Entbindung der evangelischen Geistlichen in Preußen von der Selbsterhebung der Calende und wegen Verwandlung des Stolz-Einkommens in eine feste Abgabe, sollen näher geprüft und das Ergebnis einem der folgenden Landtage eröffnet werden. Einkünfte der
Geistlichen.

Was dagegen den fernerweiten Antrag in Betreff der bessern Dotation gering fundirter Pfarrstellen betrifft, so liegt es für jetzt außer den Grenzen der Möglichkeit, die allgemeine Verbesserung von Pfarrstellen aus Staats-Fonds zu bewirken; da, bevor dies gesche-

hen kann, schlechtgestellten Pfarrern Unseres unmittelbaren Patronats geholfen werden muß, wozu inzwischen die vorhandenen Mittel bis jetzt nicht einmal ausgereicht haben.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

25. Ueber den Antrag auf Deklaration mehrerer Stellen des Gesetzes vom 8. April 1823 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Provinzen betreffend, haben Wir das Gutachten Unseres Staats=Ministerii erfordert und behalten Uns demnächst weitere Entschliessung vor. Bis dahin soll der Auseinandersetzung in Beziehung auf die Danniker und Ratheier Anstand gegeben werden, wonach die General=Commission zu Marienwerder beschieden worden ist.

Mahl-, Schlacht- und Klassensteuer.

26. Ueber die auf Veränderung und Ermäßigung bestehender Steuern und Abgaben gerichteten Anträge finden wir den getreuen Ständen Folgendes zu eröffnen:

- a. Die allgemeine Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer, ist bereits bei den beiden vorangegangenen Landtagen in Antrag gebracht worden, und Wir haben darauf in dem Landtags=Abschiede vom 17ten März 1828 Unsere Geneigtheit erklärt, auf Anträge der beteiligten Städte diese Verwandlung den Umständen nach auch mit Abstandnahme von der im §. 8. des allgemeinen Abgaben=Gesetzes vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebenen Aufbringung eines bestimmten Steuer=Contingents zu gestatten. Anträge der beteiligten Städte sind aber seitdem durchaus nicht, im Gegentheile von einigen Städten Vorstellungen gegen den Beschluß der Stände eingegangen, und je weniger der in der Denkschrift Unserer getreuen Stände aufgestellten Vermuthung:

als rühre dies Ausbleiben nur von dem nicht gehörigen Verständniß jener eben gedachten Erklärung her,

bei der Unzweideutigkeit der letzteren Raum zu geben ist, um so weniger können Wir Uns veranlaßt finden, dem jetzigen ohnehin nur mit geringer Stimmen=Mehrheit durchgegangenen Antrage:

auf allgemeine und unbedingt auch wider den Willen der zunächst Beteiligten zu verfügende Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung der Klassensteuer in den der ersten Abgabe noch unterworfenen Städten, nachzugeben, indem Wir es vielmehr bei Unserer hierüber im Landtags=Abschiede vom 17ten März 1828 enthaltenen Erklärung lediglich bewenden lassen.

- b. Wir beabsichtigen zwar, den Kreisständen eine gewisse Mitwirkung bei Prüfung der Klassensteuer=Veranlagungen und der gegen die Besteuerung sich erhebenden Beschwerden einzuräumen, müssen Uns jedoch den Erlaß allgemeiner Bestimmungen für diejenigen Provinzen, in welchen eine Contingentirung dieser Steuern nicht statt findet, zur

Zeit noch vorbehalten. Vorläufig aber machen Wir die getreuen Stände darauf aufmerksam, daß es nicht zulässig seyn würde, diese Mitwirkung in der vom Landtage begutachteten Ausdehnung eintreten zu lassen, indem dadurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit Unserer Provinzial-Behörden gänzlich gestört werden würde.

Die hierbei mit befürwortete Publikation detaillirterer und möglichst alle Verhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigender Veranlagungs-Grundsätze betreffend, so haben die seit Einführung der Steuer bereits erlassenen Veranlagungs-Instruktionen sich insofern als dem Zwecke entsprechend bewährt, daß die Beschwerden über unrichtige Steuer-Veranlagung sich von Jahr zu Jahr merklich vermindert haben. Zur gründlichen Prüfung und Erledigung der noch vorkommenden Beschwerden reichen die hiefür geordneten Reklamations- und Rekurs-Instanzen aus, und Wir können nicht befinden, daß hierin durch Erlaß noch detaillirterer als der bereits erlassenen Veranlagungs-Instruktionen eine Besserung werde herbeigeführt werden.

Die ferner erbetene Gleichstellung des Steuerfuges der untersten Steuer-Stufe in der Art, daß auch von den zu dieser Stufe gehörigen Haushalten im Ganzen nur der einfache auf den Einzelsteuernden treffende Kopfsteuerfug entrichtet werde, können Wir nicht bewilligen, indem der hiefür angegebene Grund, daß die Steuerfähigkeit solcher Haushalte nicht höher als für eine einzeln stehende Person anzuschlagen sey, sich im allgemeinen als richtig nicht anerkennen läßt. Wir haben übrigens bereits, soweit es die Fürsorge für Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalte gestattete, auf die Erleichterung gerade dieser untersten Steuerklasse durch Gestattung gänzlicher Steuerbefreiung für die jungen Leute unter 16, und die Greise über 60 Jahre Bedacht genommen, werden auch, sobald der Zustand der Staatsfinanzen es gestattet, auf die fernere Erleichterung der dürftigern Volksklassen künftig vorzugsweise Bedacht nehmen.

- c. Durch Genehmigung der wegen Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über die Gewerbesteuer vom Handel abgegebenen Vorschläge würde der Zweck einer richtigeren Vertheilung der Steuer nicht erreicht werden, da sich die vorgeschlagenen drei Klassen, als:

Kaufleute, welche den Ein- und Verkauf von Waaren im In- und Auslande bewirken;

Kaufleute, welche den Ein- und Verkauf in der Stadt und in der Provinz besorgen; endlich

Handeltreibende, deren Geschäft sich auf den Ein- und Verkauf von Waaren am Orte selbst beschränkt;

in der Ausführung gar nicht würden unterscheiden lassen, und der fernere Vorschlag, für jede der drei eben bezeichneten Kategorien ein Steuer=Maximum für den Einzelnen gesetzlich zu bestimmen, gerade auf eine mehrere Belastung der geringeren Gewerbetreibenden hintwirken würde.

Wir finden daher zur Zeit keinen Anlaß, auf eine Aenderung der hierunter bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzugehen.

Bei den vorstehenden Berathungen über die Gewerbe=Polizei=Verfassung wird sich erst ergeben, ob und welche schärfere Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Klassen der Handeltreibenden auch in Bezug auf die von letzteren zu entrichtende Steuer sich als nützlich und ausführbar erkennen lassen.

Was aber die in der Denkschrift Unserer getreuen Stände angeführte ungleichartige Behandlung der Handeltreibenden in Königsberg gegen Danzig anbetrifft, so hat Unser Finanz=Minister bereits die erforderlichen Anordnungen getroffen, um diese Beschwerde näher zu prüfen, und, wenn sie gegründet befunden wird, ihr abzuhelfen.

- d. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen bedeutender Heruntersetzung der Salzpreise, haben Wir bereits, als derselbe Antrag beim zweiten Provinzial=Landtage gestellt worden war, denselben durch den Landtags=Abschied vom 17ten März 1828 eröffnet:

daß die Heruntersetzung, welche verfassungsmäßig immer nicht für eine einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie würde verfügt werden können, den bestehenden Staatsbedürfnissen nach, unzulässig sei.

Diesem Bescheid können Wir auch jetzt nur wiederholen, und mögen die getreuen Stände Unserer landesväterlichen Sorgfalt vertrauen, daß, sobald der Zustand des Staatshaushalts eine Minderung der Abgaben gestattet, Wir darauf gern Bedacht nehmen werden.

Zur Nachricht eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen hiebei noch, daß seit dem Schlusse des zweiten Provinzial=Landtages in der Provinz von neuem 1594 Tonnen Salz zur unentgeltlichen Vertheilung an die ärmeren Einwohner verwilligt worden sind.

Indem Wir nun bei dieser Gelegenheit Unsere getreuen Stände auf die Vorschrift im §. 50. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823, wonach zurückgewiesene Anträge ohne neue Gründe und Veranlassungen nicht wiederholt werden sollen, aufmerksam machen, müssen Wir dieselben zugleich auffordern, nicht außer Acht zu lassen, daß die von ihnen auf der einen Seite in Antrag gebrachte Ermäßigung mehrerer Staats=Einnahmen, auf der andern Seite aber die mehrfach gewünschte Uebernahme provinzieller Bedürfnisse auf die Staatskasse, sich mit der Erhaltung des Gleichgewichts

zwischen Einnahme und Ausgabe im Staatshaushalte um so weniger vereinbaren läßt, als alle Provinzen Unserer Monarchie auf unsere landesväterliche Fürsorge gleichen Anspruch haben.

27. Was diejenigen in den frühern Verhandlungen berührten Angelegenheiten anlangt, wegen welcher Unsere getreuen Stände Anregung thun, so wird denenselben in der Beilage B. diejenige Auskunft zu ersehen gegeben, welche Unser Staats-Ministerium deshalb ertheilt hat. Von demjenigen, was in Folge obiger Entschliessungen weiter verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft benachrichtigt werden.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9ten Januar 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

L. S.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Kr. Pr.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Dankelmann.
v. Mohr.

G u t a c h t e n

des

S t a a t s - M i n i s t e r i i ,

über die Denkschrift der Stände des dritten Preussischen Provinzial-
Landtages wegen Abnahme und Verschlechterung der inländischen
Pferdezucht und der zur Verbesserung derselben dienlichen
Maaßregeln.

Die Behauptung der Preussischen Provinzial-Stände, von dem Rückschritte der dortigen
Pferdezucht, kann sich entweder nur auf eine zu große Ungeduld gründen, womit ein Theil
der Pferdezüchter den freilich nur mit der Zeit zu erringenden Vortheilen dieses Erwerbs-
zweiges entgegensteht; oder es findet solche ihre Anwendung blos auf diejenigen Pferde-
Besitzer, welche die Pferdezucht überhaupt auf einem unwichtigen Wege betreiben. Denn
daß die Pferdezucht in Preußen, statt der vermeintlichen Rückschritte, im allgemeinen wirk-
lich von Jahr zu Jahr Fortschritte macht, dafür stimmen die Angaben des Remonte-In-
specteurs, Generalmajors Weier, und der Remonte-Ankaufs-Commissionen sowohl, als
die jährlich zunehmende Zufriedenheit der Kavallerie-Regimenter mit ihren Remonten, der
gesteigerten Ansprüche ungeachtet, vollkommen überein. Schon hieraus ergibt sich das
Resultat, daß die bisher gezahlten Preise als ausreichend zu betrachten sind, und daß es
der; von den Ständen gewünschten Erhöhung derselben, nicht bedarf.

Aus den hier beigelegten tabellarischen Uebersichten, die den Ankauf der Remonten
in den Jahren 1826, 1827 und 1828 mit Angabe der größeren Pferdezüchter, und solcher,
die nur einzelne Pferde verkauft, desgleichen die Anzahl der von ihnen erstandenen Pferde,
den summarischen und Durchschnittspreis, sowie deren Größe und Alter enthalten, erhellet
aber zur Genüge, daß die Ansprüche der Pferdezüchter auf noch höhere Preise nicht ohne
die größte Unbilligkeit, und ohne die Remonte-Verwaltung in die absolute Unmöglichkeit zu
setzen, ihnen zu genügen, gesteigert werden dürfen, da nach diesen Nachweisungen in dem
Jahre 1826 unter der Summe von 1663 angekauften Pferden 1471 dreijährige, im Jahre
1827 unter 1841 Pferden 1666, und im Jahre 1828 unter 1856 Pferden 1706 dreijährige
befindlich sind, wofür die gezahlten Preise gewiß sehr bedeutend erscheinen müssen; auch
ergeben die speziellen Nachweisungen noch, daß die höchsten Preise gerade für meistens drei-
jährige Pferde gezahlt worden sind, wie denn auch daraus erhellet, daß die Zahl der vier-
jährig

jährig angekauften Remonten mit jedem Jahre sich vermindert hat, und in demselben Verhältniß die der dreijährig gekauften gestiegen ist. Der Vorschlag, feste Preise zu zahlen, ohne zu handeln, ist aber aus dem Grunde unausführbar, weil eine solche Maaßregel die Remonte-Ankaufs-Commission in die Nothwendigkeit setzen würde, von den wenigen soliden Pferdezüchtern gar keine Pferde, oder eine Menge solcher Pferde zu kaufen, die für den gezahlten hohen Preis nicht tauglich zu erachten sind, wodurch die Commission ihren Hauptzweck, die Armee mit guten Remonten zu versorgen, verfehlen würde. Mit den größeren und besseren Pferdezüchtern findet auch in der Regel kein Handel statt, sondern man vereinigt sich bald über einen, gewöhnlich von dem Züchter selbst gestellten Durchschnittspreis, oder der Eigenthümer setzt für jedes Pferd selbst den Preis verschiedentlich fest. Wie dem aber auch sei, so hat doch die Militair-Verwaltung, von welcher der Remonte-Ankauf in den Provinzen bisher überall möglichst befördert, und die Provinz Preußen selbst vorzugsweise berücksichtigt worden ist, keine Veranlassung, die Pferde zu höheren Preisen anzukaufen, als wofür solche nach der Concurrnz zu haben sind.

Der Zucht wirklich preiswürdiger Pferde dürfte ohne dies eher geschadet, als genützt werden, wenn man die Pferde theurer bezahlen wollte, als sie werth sind. Was endlich die Behauptung der Stände anlangt, daß in dem beständigen Verlangen der Ankaufs-Commission nach großen Pferden die Ursache der rückschreitenden und fehlerhaften Pferdezucht zu finden sey; so spricht gegen dieselbe das Ergebniß der vorerwähnten Listen, wornach unter der bereits angegebenen Anzahl der in den Jahren 1826, 1827 und 1828 angekauften Pferde von resp. 1663, 1841 und 1856, im ersteren Jahre nur 42, im zweiten Jahre 87, im dritten Jahre aber nur 49 Pferde das Maaß von 2 Zoll überschritten haben, unter welcher Größe kein Pferd für Cürassier-Regimenter und Artillerie-Brigaden angenommen werden darf. Je seltener aber große und zugleich kräftig gebaute Pferde überhaupt sind, desto erklärbarer bleibt die Nachfrage nach denselben, ohne daß diese deshalb eine falsche Paarung wünschen läßt und entschuldigt.

Berlin, den 30sten November 1829.

D a s S t a a t s = M i n i s t e r i u m.

(Gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Dankelmann.

v. Mohl.

U e b e r s i c h t

von den drei letzten Jahren des Remonte-Ankaufs in Preußen.

Es erschienen in den Jahren	1826.	1827.	1828.	Es sind		
				Pro 1826.		
				Pferde.	Zu	In
				Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
a. größere Pferdezüchter .	76	76	81	1	—	200
sie verkauften Pferde	1039	1129	1052	—	—	—
für die Summe von Rthlr.	86761	94787	88938	2	130	260
beträgt im Durchschnitt pro Pferd	83. 15. 1½.	83. 28. 8½.	84. 16. 3½.	9	120	1080
				14	110—114	1548
b. Pferdezüchter welche nur einzelne Pferde und zwar nicht über 4 Pferde verkauft haben	451	520	546	50	100—105	5017
sie verkauften Pferde	624	712	804	715	80—97	61363
für die Summe von Rthlr.	41943	47885	54991	774	60—79	53999
beträgt im Durchschnitt pro Pferd	67. 6. 6.	67. 7. 7½.	68. 11. 10½.	98	45—58	5237
				1663	—	128704

bezahlt worden:						Unter nebenstehenden Pferden waren:												
Pro 1827.			Pro 1828.			Alter von:			Größe von:									
Pferde.	Zu	In	Pferde.	Zu	In	3	4	5	5 Fuß und						5	4 Fuß und		
de.	Rthlr.	Rthlr.	de.	Rthlr.	Rthlr.	Jahren.	Zoll.						Fuß.	Zoll.				
									6	5	4	3	2	1		11	10	9
1	—	200	1	—	180	Pro 1826.												
2	150—175	325	10	150	1500	1471	177	15	7	6	29	71	188	366	383	445	168	
4	130	520	8	130	1050	1663.			1663.									
15	120—125	1805	25	120	3000	Pro 1827.												
23	110—115	2615	35	110—115	3870	1666	162	13	4	10	27	46	159	290	416	416	366	107
46	100—105	4608	117	100—105	11730	1841.			1841.									
365	90—95	33715	191	90—95	17420	Pro 1828.												
945	70—85	71940	994	70—88	76043	1706	137	13	7	11	31	95	230	436	449	465	132	
440	50—68	26944	475	50—68	29136	1856.			1856.									
1841	—	142672	1856	—	143929	9*												

U e b e r s i c h t

von den drei letzten Jahren des Remonte-Ankaufs in Preußen.

Es erschienen in den Jahren	1826.	1827.	1828.
a. größere Pferdezüchter	76	76	81
sie verkauften Pferde	1039	1129	1052
für Rthlr.	86761	94787	88938
beträgt im Durchschnitt pro Pferd	83 Rthlr. 15 Pym. 1½ r.	83 Rthlr. 28 Pym. 8⅓ r.	84 Rthlr. 16 Pym. 3⅓ r.
b. Pferdezüchter, welche nur einzelne Pferde und zwar nicht über 4 Pferde verkauft haben.	451	520	546
sie verkauften Pferde	624	712	804
für Rthlr.	41943	47885	54991
beträgt im Durchschnitt pro Pferd	67 Rthlr. 6 Pym. 6 r.	67 Rthlr. 7 Pym. 7½ r.	68 Rthlr. 11 Pym. 10½ r.

	Pro 1826.			Pro 1827.			Pro 1828.		
	Pferde.	Zu Rthlr.	In Summa Rthlr.	Pferde.	Zu Rthlr.	In Summa Rthlr.	Pferde.	Zu Rthlr.	In Summa Rthlr.
c. Es wurden bezahlt:	1	—	200	1	—	200	1	—	180
	—	—	—	2	150—175	325	10	150	1500
	2	130	260	4	130	520	8	130	1050
	9	120	1080	15	120—125	1805	25	120	3000
	14	110—114	1548	23	110—115	2615	35	110—115	3870
	50	100—105	5017	46	100—105	4608	117	100—105	11730
	715	80—97	61363	365	90—95	33715	191	90—95	17420
	774	60—79	53999	945	70—85	71940	994	70—88	76043
	98	45—58	5237	440	50—68	26944	475	50—68	29136
	Summa.	1663	—	128704	1841	—	142672	1856	—

	Alter. Jahr.			Größe von										
	3	4	5	5 Fuß und					5 Fuß.	4 Fuß und				
				6	5	4	3	2		1	11	10	9	
d. Darunter waren:				Zoll.						Zoll.				
pro 1826 Pferde von	1471	177	15	—	7	6	29	71	188	366	383	445	168	
	1663.			1663.										
pro 1827	1666	162	13	4	10	27	46	159	290	416	416	366	107	
	1841.			1841.										
pro 1828	1706	137	13	—	7	11	31	95	230	436	449	465	132	
	1856.			1856.										

Promemoria.

Die von den Preussischen Provinzial-Ständen in der Denkschrift vom 15ten Febr. d. J. in Anregung gebrachten Angelegenheiten befinden sich in folgender Lage:

ad 1. und 2.

Beide Gegenstände werden durch die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15ten Dezember 1827 befohlene Revision der Geschäfts-Ordnung für die General-Commissionen ihre Erledigung finden. Die Materialien dazu sind gesammelt und die Sache schwebt in der Verhandlung bei den beteiligten Ministerien.

ad 3.

Die Verhandlungen über das Gewerbe-Polizei-Gesetz sind noch nicht beendigt. Die beabsichtigte Einrichtung soll sämtliche östliche Provinzen umfassen, daher es nöthig ist, die unter sich mannigfach verschiedenen Einrichtungen in den neuen Provinzen und die besonderen Gewerbe-Verhältnisse derselben genau zu erörtern und zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich von selbst, warum diese schwierige Arbeit nicht so schnell gefördert werden kann, als es in mehreren Beziehungen zu wünschen wäre.

ad 4.

Die Errichtung eines Gymnasii in Hohenstein unterliegt erheblichen Bedenken. Es wird jedoch Bedacht genommen werden, das Schul- und Erziehungswesen in der Provinz erforderlichen Falls auf andern Wegen zu unterstützen und deshalb die nähern Einleitungen zu veranlassen.

ad 5.

Der Entwurf der Städte-Ordnung liegt dem Staatsrathe vor und wird wahrscheinlich im laufenden Jahre noch zur Discussion kommen. Die Einführung im Culmer-Lande wird dann erfolgen, sobald das Gesetz von Se. Majestät vollzogen und publicirt seyn wird.

ad 6.

Nach dem Gutachten des Staatsraths und dem darauf gegründeten Allerhöchsten Befehle, sollte ein allgemeines Feuer-Societäts-Reglement redigirt und den Provinzial-Landtagen zum Gutachten vorgelegt werden. Dies ist bereits geschehen, daher zu hoffen ist, daß schon an den nächsten Preussischen Landtag eine desfallige Proposition gelangen werde.

ad 7.

Die Vorarbeiten wegen einer zu erlassenden Wege-Ordnung liegen der Gesetz-Revisions-Commission vor, um darauf bei Umarbeitung des ersten Abschnitts des Tit. 15. Theil 2. des allgemeinen Landrechts Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15ten September 1829.

D a s S t a a t s - M i n i s t e r i u m.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Dankelmann.

v. Moß.

10. 12

Das ist die erste Seite des Buches, die ich heute
gelesen habe. Die Geschichte ist sehr
interessant und ich werde sie weiter
lesen. Ich habe auch einige
Notizen gemacht.

11. 12

Die zweite Seite des Buches ist
ebenfalls sehr interessant. Ich
habe auch hier einige Notizen
gemacht. Die Geschichte geht
weiter und ich bin gespannt,
was weiter passiert.

Das ist die dritte Seite des Buches, die ich heute
gelesen habe. Die Geschichte ist sehr
interessant und ich werde sie weiter
lesen. Ich habe auch einige
Notizen gemacht.

Die vierte Seite des Buches ist
ebenfalls sehr interessant. Ich
habe auch hier einige Notizen
gemacht. Die Geschichte geht
weiter und ich bin gespannt,
was weiter passiert.

Das ist die fünfte Seite des Buches, die ich heute
gelesen habe. Die Geschichte ist sehr
interessant und ich werde sie weiter
lesen. Ich habe auch einige
Notizen gemacht.

12. 12

